



Agentur der  
Einnahmen

# IVA BASE MwSt. BASE

## Dichiarazione IVA BASE 2010 MwSt. BASE -Erklärung 2010

Periodo d'imposta 2009

Besteuerungszeitraum 2009

---

**MODULISTICA - FORMULARE**

**Avvertenza:** il presente modello può essere utilizzato solo all'interno della dichiarazione unificata e, pertanto, per l'informativa sul trattamento dei dati personali si rinvia al modello UNICO/2010  
**Hinweis:** Dieser Vordruck darf nur in der Einheitserklärung verwendet werden und somit wird für die Information über die Bearbeitung der Personenangaben auf den Vordruck UNICO/2010 verwiesen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**QUADRO/ÜBERSICHT VA -** Informazioni sull'attività  
Informationen zur Tätigkeit

**QUADRO/ÜBERSICHT VE -** Determinazione del volume d'affari  
Ermittlung des Geschäftsumsatzes

**QUADRO/ÜBERSICHT VJ -** Imposta relativa a particolari tipologie di operazioni  
Steuer für Besondere Arten von Geschäftsfällen

Mod. N.	
Vordr. Nr.	

Agentur der  
Einnahmen



**QUADRO VA  
ÜBERSICHT VA**

Sez. 1 - Dati analitici generali  
Teil 1 - Allgemeine analytische Angaben

Sez. 2 - Dati riepilogativi relativi a tutte le attività  
Teil 2 - Zusammenfassende Angaben aller Tätigkeiten

	CODICE ATTIVITÀ TÄTIGKEITSKODE	1	2	3	4
<b>VA2</b>	Indicare il codice dell'attività svolta Den Kode der ausgeübten Tätigkeit anführen				
	<b>Terminali per il servizio radiomobile di telecomunicazione con detrazione superiore al 50% - Terminals für den radiomobilen öffentlichen Telekommunikationsdienst mit einer Absetzung von mehr als 50%</b>				
<b>VA5</b>	Totale imponibile Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage		Totale imposta Gesamtbetrag der Steuer		
	Acquisti apparecchiature - Anschaffungen von Geräten	1	,00	2	,00
	Servizi di gestione - Verwaltungsdienste	3	,00	4	,00
<b>VA10</b>	<b>Riservato ai soggetti che hanno usufruito di agevolazioni per eventi eccezionali - Den Subjekten vorbehalten, welche die Begünstigungen für außerordentliche Ereignisse in Anspruch genommen haben</b>				
	Indicare il codice desunto dalla "Tabella eventi eccezionali" delle istruzioni Den Kode aus der „Aufstellung der außerordentlichen Ereignisse“ der Anleitungen anführen				
<b>VA11</b>	Magiori corrispettivi per effetto dell'adeguamento ai parametri per il 2008 (imponibile e imposta) Mehrentgelte durch die Anpassung an die Parameter für das Jahr 2008 (Bemessungsgrundlage und Steuer)				
	1		2		
<b>VA13</b>	Operazioni effettuate nei confronti di condominii - Gegenüber Wohnungseigentümergeellschaften durchgeführte Geschäftsfälle				
					,00
<b>VA14</b>	<b>Regime contribuenti minimi legge n. 244/2007 - Regelung für Mindeststeuerzahler, Gesetz Nr. 244/2007</b>				
	Barrare la casella se si tratta dell'ultima dichiarazione in regime ordinario IVA Das Kästchen ankreuzen, wenn es sich um die letzte Erklärung mit ordentlicher MwSt-Regelung handelt				
	1		2	Rettificazione della detrazione art. 19-bis2 Berichtigung des Absetzbetrages Art.19-bis2	
<b>VA15</b>	Società non operative - Nicht tätige Gesellschaften				
	1				,00

**QUADRO VE  
ÜBERSICHT VE**

Sez. 2 - Operazioni imponibili agricole e operazioni imponibili commerciali o professionali  
Teil 2 - Steuerpflichtige Geschäftsfälle in der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche oder freiberufliche Geschäftsfälle

Sez. 3 - Totale imponibile e imposta  
Teil 3 - Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage und Steuer

Sez. 4 - Altre operazioni  
Teil 4 - Andere Geschäftsfälle

<b>VE20</b>	Operazioni imponibili distinte per aliquota, tenendo conto delle variazioni di cui all'art. 26, e relativa imposta									
<b>VE21</b>	Steuerpflichtige Geschäftsfälle, die getrennt nach Steuersätzen sind, wobei die									
<b>VE22</b>	Berichtigungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind und entsprechende Steuer									
			,00	4						,00
<b>VE23</b>	<b>TOTALI (somma dei righe da VE20 a VE22)</b>									
<b>VE24</b>	<b>GESAMTBETRAG (Somme der Zeilen von VE20 bis VE22)</b>									
<b>VE25</b>	<b>TOTALE - GESAMTBETRAG (VE23 ± VE24)</b>									
			,00							,00
<b>VE31</b>	Operazioni non imponibili a seguito di dichiarazione di intento Infolge der Absichtserklärung nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle									
										,00
<b>VE32</b>	Altre operazioni non imponibili - Andere nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle									
										,00
<b>VE33</b>	Operazioni esenti (art. 10) - Steuerfreie Geschäftsfälle (Art.10)									
										,00
<b>VE34</b>	Operazioni con applicazione del reverse charge - Geschäftsfälle unter Anwendung des reverse charge									
	Cessioni di rottami e altri materiali di recupero - Abtretungen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien		Cessioni di oro e argento puro Abtretungen von Gold und reinem Silber			1				
	2	,00	3							,00
	Subappalto nel settore edile Subunternehmer im Bausektor		Cessioni di fabbricati strumentali Abtretungen von zweckdienlichen Gebäuden			4				
	4	,00	5							,00
<b>VE35</b>	Operazioni non soggette all'imposta effettuate nei confronti dei terremotati Geschäftsfälle mit erdbebengeschädigten Personen, die keiner Steuer unterliegen									
										,00
<b>VE36</b>	Operazioni effettuate nell'anno ma con imposta esigibile in anni successivi Im Laufe des Jahres durchgeführte Geschäftsfälle, aber mit in den Folgejahren zahlbarer Steuer di cui art. 7, decreto legge n. 185/2008 gemäß Art. 7, Gesetzesdekret Nr. 185/2008									
	1		2							,00
<b>VE37</b>	(meno) Operazioni effettuate in anni precedenti ma con imposta esigibile nel 2009 (minus) Geschäftsfälle der Vorjahre, deren Steuer im 2009 eintreibbar ist									
										,00
<b>VE38</b>	(meno) Cessioni di beni ammortizzabili e passaggi interni (minus) Abtretungen von abschreibbaren Gütern und interne Überschreibungen									
										,00

Sez. 5 - Volume d'affari  
Teil 5 - Geschäftsumsatz

<b>VE40</b>	<b>VOLUME D'AFFARI (somma dei righe VE23 e da VE31 a VE36 meno VE37 e VE38)</b> <b>GESAMTUMSATZ (Summe der Zeilen VE23 und von VE31 bis VE36 minus VE37 und VE38)</b>									
										,00

**QUADRO VJ  
ÜBERSICHT VJ**

	IMPONIBILE - BEMESSUNGSGRUNDLAGE	1	2	IMPOSTA - STEUER	
<b>VJ3</b>	Acquisti di beni e servizi da soggetti non residenti ai sensi dell'art. 17, comma 3 Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen im Sinne des Art. 17, Abs. 3 seitens nicht ansässiger Subjekte				
		,00		,00	
<b>VJ6</b>	Acquisti all'interno di beni di cui all'art. 74, commi 7 e 8 Im Inland durchgeführte Anschaffungen von Gütern im Inland gemäß Art.74. Absätze 7 und 8				
		,00		,00	
<b>VJ7</b>	Acquisti all'interno di oro industriale e argento puro (art. 17, comma 5) Im Inland durchgeführte Anschaffungen von Industriegold und reinem Silber (Art.17. Abs.5)				
		,00		,00	
<b>VJ8</b>	Acquisti di oro da investimento imponibile per opzione (art. 17, comma 5) Anschaffungen von Gold für Investitionen, die infolge der Wahl steuerpflichtig sind (Art.17. Abs.5)				
		,00		,00	
<b>VJ12</b>	Acquisti di tartufi da rivenditori dilettanti ed occasionali non muniti di partita IVA (art. 1, comma 109, legge n. 311/2004) Anschaffungen von Trüffeln bei Gelegenheits- und Amateursammlern, die keine MwSt-Nummer besitzen (Art. 1, Absatz 109, Gesetz Nr. 311/2004)				
		,00		,00	
<b>VJ13</b>	Acquisti di servizi resi da subappaltatori nel settore edile (art. 17, comma 6, lett. a) Anschaffungen von Dienstleistungen der Subunternehmer im Bausektor (Art. 17, Absatz 6, Buchst. a)				
		,00		,00	
<b>VJ14</b>	Acquisti di fabbricati strumentali (art. 10, n. 8 ter, lett. b) e d) Anschaffungen von zweckdienlichen Gebäuden (Art. 10, Nr. 8 ter, Buchst. b) und d)				
		,00		,00	
<b>VJ15</b>	<b>TOTALE IMPOSTA (somma dei righe da VJ3 a VJ14)</b>				
	<b>GESAMTBETRAG DER STEUER (Summe der Zeilen von VJ3 bis VJ14)</b>				
					,00

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Agentur der Einnahmen



QUADRO/ÜBERSICHT VF - Operazioni passive e Iva ammessa in detrazione  
Passivgeschäfte und Absetzbare MwSt.

QUADRO/ÜBERSICHT VH - Liquidazioni periodiche  
Periodische Abrechnungen

Mod. N.  
Vordr. Nr.

--	--

**QUADRO VF  
ÜBERSICHT VF**

	1	IMPONIBILE - BEMESSUNGSGRUNDLAGE	%	2	IMPOSTA - STEUER
VF1			,00	2	,00
VF2			,00	4	,00
VF3			,00	7	,00
VF4	Acquisti imponibili (esclusi quelli di cui ai righe VF17 e VF18) distinti per aliquota d'imposta o per percentuale di compensazione, tenendo conto delle variazioni di cui all'art. 26, e relativa imposta		,00	7,3	,00
VF5	Steuerpflichtige Anschaffungen (ausgenommen jene aus den Zeilen VF17 und VF18), getrennt nach Steuersatz oder nach Ausgleichsatz, wobei die Berichtigungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind und entsprechende Steuer		,00	7,5	,00
VF6	Acquisti esenti (art. 10)		,00	8,3	,00
VF7	Steuerfreie Anschaffungen (Art.10)		,00	8,5	,00
VF8	Acquisti da soggetti minimi legge n. 244/2007		,00	8,8	,00
VF9	Anschaffungen aus Mindeststeuerzahlen Gesetz Nr. 244/2007		,00	10	,00
VF10	Acquisti non soggetti all'imposta effettuati dai terremotati - Anschaffungen, die keiner Steuer unterliegen und von erdbebengeschädigten Personen durchgeführt wurden		,00	12,3	,00
VF11	Acquisti per i quali non è ammessa la detrazione dell'imposta		,00	20	,00
VF12	Anschaffungen, für welche keine Steuerabsetzung zugelassen ist				
VF13	Acquisti registrati nell'anno ma con detrazione dell'imposta differita ad anni successivi				
VF14	Im Jahr verbuchte Anschaffungen, deren Steuerabsetzung auf nachfolgende Jahre aufgeschoben ist di cui art. 7, decreto legge n. 185/2008 <sup>2</sup>	,00	1	,00	,00
VF15	gemäß Art. 7, Gesetzesdekret Nr. 185/2008				
VF16	(meno) Acquisti registrati negli anni precedenti ma con imposta esigibile nel 2009				
VF17	(minus) In den Vorjahren verbuchte Anschaffungen, deren Steuer im Jahr 2009 eintreibbar ist				
VF18	TOTALE ACQUISTI		,00		,00
VF19	GESAMTBETRAG DER ANSCHAFFUNGEN				
VF20	Variazioni e arrotondamenti d'imposta (indicare con il segno +/-)				
VF21	Steueränderungen sowie Auf- und Abrundungen der Steuer (mit dem Zeichen +/- angeben)				,00
VF22	TOTALE IMPOSTA SUGLI ACQUISTI IMPONIBILI (VF20 colonna 2 ± VF21)				,00
VF23	GESAMTBETRAG DER STEUER AUF STEUERPFLICHTIGE ANSCHAFFUNGEN (VF20 Spalte 2 ± VF21)				,00
VF24	<b>Ripartizione totale acquisti (riga VF20) - Aufteilung Gesamtbetrag Anschaffungen und Einfuhren (Zeile VF20):</b>				
	1 Beni ammortizzabili Abschreibungsfähige Güter	2 Beni strumentali non ammortizzabili Nicht abschreibungsfähige Investitionsgüter	3 Beni destinati alla rivendita ovvero alla produzione di beni e servizi - Für den Verkauf bzw. für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen bestimmte Güter	4 Altri acquisti Sonstige Anschaffungen	
	,00	,00	,00		,00

**SEZ. 2 - Totale acquisti e totale imposta**  
**TEIL 2 - Gesamtbetrag der Anschaffungen und Gesamtbetrag der Steuer**

VF20	TOTALE ACQUISTI		,00		,00
VF21	GESAMTBETRAG DER ANSCHAFFUNGEN				
VF22	Variazioni e arrotondamenti d'imposta (indicare con il segno +/-)				,00
VF23	STEUERÄNDERUNGEN SOWIE AUF- UND ABRUNDUNGEN DER STEUER (MIT DEM ZEICHEN +/- ANGEBEN)				
VF24	TOTALE IMPOSTA SUGLI ACQUISTI IMPONIBILI (VF20 COLONNA 2 ± VF21)				,00
VF25	GESAMTBETRAG DER STEUER AUF STEUERPFLICHTIGE ANSCHAFFUNGEN (VF20 SPALTE 2 ± VF21)				,00

**SEZ. 3 - Determinazione dell'IVA ammessa in detrazione**  
**TEIL 3 - Ermittlung der absetzbaren MwSt.**

	1	2	3	4	5	6	7	8
VF30	<b>METODO UTILIZZATO PER LA DETERMINAZIONE DELL'IVA AMMESSA IN DETRAZIONE</b>							
	<b>FÜR DIE ERMITTLUNG DER ABSETZBAREN MWST. VERWENDETE METHODE</b>							
	operazioni esenti - steuerfreie Geschäftsfälle							
VF31	Imponibile - Bemessungsgrundlage							
VF32	Imposta - Steuer							
VF33	Acquisti destinati alle operazioni imponibili occasionali							
VF34	Anschaffungen für steuerpflichtige gelegentliche Geschäftsfälle							
	Se per l'anno 2009 sono state effettuate esclusivamente operazioni esenti barrare la casella (vedi istruzioni)							
	Sind im Jahr 2009 ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt worden, das Kästchen ankreuzen (siehe Anleitungen)							
	Se per l'anno 2009 ha avuto effetto l'opzione di cui all'art. 36 bis barrare la casella							
	Wurde im Jahr 2009 die Wahl gemäß Art.36-bis in Anspruch genommen, das Kästchen ankreuzen							
	<b>Dati per il calcolo della percentuale di detrazione - Angaben für die Ermittlung des absetzbaren Prozentsatzes</b>							
	Operazioni esenti relative all'oro da investimento effettuate dai soggetti di cui all'art. 19, co. 3, lett. d)							
	Operazioni esenti di cui ai nn. da 1 a 9 dell'art. 10 non rientranti nell'attività propria dell'impresa o accessorie ad operazioni imponibili - Steuerfreie Geschäftsfälle gemäß Art. 10, Nummern von 1 bis 9, die nicht in die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen oder zusätzlich zu den steuerpflichtigen Geschäften durchgeführt wurden							
	Operazioni esenti di cui all'art. 10, n. 27-quinquies							
	Steuerfreie Geschäftsfälle gemäß Art.10, Nr. 27-quinquies							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	,00	,00	,00	,00	,00	,00		
	Beni ammortizzabili e passaggi interni esenti - Abschreibbare Güter und interne steuerfreie Überschreibungen							
	Operazioni non soggette di cui all'art 7							
	Operazioni non soggette di cui all'art 74, co. 1							
	Nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle gemäß Art. 7							
	Nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle gemäß Art. 74, Abs.1							
	,00	,00	,00	,00	,00			%
VF37	<b>IVA ammessa in detrazione - Absetzbare MwSt.</b>							

**SEZ. 3-A**  
**Operazioni esenti**

VF31	Acquisti destinati alle operazioni imponibili occasionali		,00		,00
VF32	Anschaffungen für steuerpflichtige gelegentliche Geschäftsfälle				

**TEIL 3-A**  
**Steuerfreie Geschäftsfälle**

VF33	Se per l'anno 2009 sono state effettuate esclusivamente operazioni esenti barrare la casella (vedi istruzioni)	1	<input type="checkbox"/>
VF34	Sind im Jahr 2009 ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt worden, das Kästchen ankreuzen (siehe Anleitungen)	1	<input type="checkbox"/>

**TEIL 3-C**  
**Sonderfälle**

VF35	Se sono state effettuate cessioni occasionali di beni usati con l'applicazione del regime del margine (D.L. n. 41/1995) barrare la casella	1	<input type="checkbox"/>
VF36	Wenn gelegentliche Abtretungen von gebrauchten Gütern bei Anwendung der Randregelung (GD Nr. 41/1995) durchgeführt wurden, das Kästchen ankreuzen	1	<input type="checkbox"/>

**SEZ. 4 - IVA ammessa in detrazione**  
**TEIL 4 - Absetzbare MwSt.**

VF56	TOTALE rettifiche (indicare con il segno +/-) - GESAMTBETRAG der Berichtigungen (Vorzeichen +/- angeben)				,00
VF57	IVA ammessa in detrazione - Absetzbare MwSt.				,00

**QUADRO VH  
ÜBERSICHT VH**

	1	CREDITI - GUTHABEN	2	DEBITI - SCHULDEN	3	Ravvedimento Berichtigung		1	CREDITI - GUTHABEN	2	DEBITI - SCHULDEN	3	Ravvedimento Berichtigung
VH1		,00		,00				VH7		,00		,00	
VH2		,00		,00				VH8		,00		,00	
VH3		,00		,00				VH9		,00		,00	
VH4		,00		,00				VH10		,00		,00	
VH5		,00		,00				VH11		,00		,00	
VH6		,00		,00				VH12		,00		,00	
VH13								VH13	Acconto dovuto Geschuldete Akontozahlung			,00	Metodo Methode

**Sez. 1 - Liquidazioni periodiche riepilogative per tutte le attività esercitate**  
**Teil 1 - Zusammenfassende periodische Abrechnungen für alle durchgeführten Tätigkeiten**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



Agentur der Einnahmen

QUADRO/ÜBERSICHT VL - Liquidazione dell'imposta annuale  
Abrechnung der Jahressteuer

QUADRI COMPILATI - ABGEFASSTE ÜBERSICHTEN

QUADRO/ÜBERSICHT VT - Separata indicazione delle operazioni effettuate nei confronti di consumatori finali e soggetti IVA  
Getrennte Angabe der Geschäftsfälle mit Endverbrauchern und MwSt.-Pflichtigen Subjekten

Mod. N.  
Vordr. Nr.

--	--	--	--	--

QUADRO VL ÜBERSICHT VL		DEBITI - SCHULDEN		CREDITI - GUTHABEN					
<b>Sez. 1 -</b> Determinazione dell'IVA dovuta o a credito per il periodo d'imposta <b>Teil 1 -</b> Ermittlung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens des Besteuerungszeitraumes	<b>VL1</b> IVA a debito (somma dei righe VE25 e VJ15) <b>MwSt.-Schuld</b> (Summe der Zeilen VE25 und VJ15)		,00						
	<b>VL2</b> IVA detraibile (da rigo VF57) - <b>Absetzbare MwSt.</b> (aus Zeile VF57)				,00				
	<b>VL3</b> IMPOSTA DOVUTA - <b>STEUERSCHULD</b> (VL1 – VL2) ovvero - bzw.		,00						
	<b>VL4</b> IMPOSTA A CREDITO - <b>STEUERGUTHABEN</b> (VL2 – VL1)					,00			
<b>Sez. 2 -</b> Credito anno precedente <b>Teil 2 -</b> Guthaben aus dem Vorjahr	<b>VL8</b> Credito risultante dalla dichiarazione per il 2008 - Aus der Erklärung für das Jahr 2008 resultierendes Guthaben				,00				
	<b>VL9</b> Credito compensato nel modello F24 - mittels Vordruck F24 ausgeglichenes Guthaben		,00						
<b>Sez. 3 -</b> Determinazione dell'IVA a debito o a credito relativa a tutte le attività esercitate  <b>Teil 3 -</b> Ermittlung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens in Bezug auf alle durchgeführten Tätigkeiten		DEBITI - SCHULDEN		CREDITI - GUTHABEN					
	<b>VL20</b> Rimborsi infrannuali richiesti (art. 38-bis, comma 2) Im Laufe des Jahres beantragte Rückerstattungen (Art.38-bis, Absatz 2)		,00						
	<b>VL22</b> Credito IVA risultante dai primi 3 trimestri del 2009 compensato nel mod. F24 MwSt.-Guthaben der ersten 3 Vierteljahre des Jahres 2009, das mittels Vordr. F24 verrechnet wurde		,00						
	<b>VL23</b> Interessi dovuti per le liquidazioni trimestrali Für vierteljährliche Abrechnungen geschuldete Zinsen		,00						
	<b>VL26</b> Eccedenza credito anno precedente - Guthabensüberschuss des Vorjahres					,00			
	<b>VL27</b> Credito richiesto a rimborso in anni precedenti, computabile in detrazione a seguito di diniego dell'ufficio- In den Vorjahren beantragtes Guthaben, dessen Rückerstattung durch das Amt formell abgelehnt wurde, jedoch in Absetzung gebracht werden kann					,00			
	<b>VL28</b> Crediti d'imposta utilizzati nelle liquidazioni periodiche e per l'acconto Steuer Guthaben, die für die periodischen Abrechnungen und für die Akontozahlungen verwendet wurden					,00			
	<b>VL29</b> Ammontare versamenti periodici, da ravvedimento, interessi trimestrali, acconto Betrag der periodischen Einzahlungen infolge freiwilliger Berichtigungen, vierteljährlicher Zinsen, Akontozahlungen					,00			
	<b>VL31</b> Versamenti integrativi d'imposta - Zusätzliche Steuerzahlungen					,00			
	<b>VL32</b> IVA A DEBITO [(VL3 + righe da VL20 a VL23) - (VL4 + righe da VL26 a VL31)] <b>MWST.-SCHULD</b> [(VL3 + Zeilen von VL20 bis VL23) - (VL4 + Zeilen von VL26 bis VL31)] ovvero - bzw.		,00						
	<b>VL33</b> IVA A CREDITO [(VL4 + righe da VL26 a VL31) - (VL3 + righe da VL20 a VL23)] <b>MWST.-GUTHABEN</b> [(VL4 + Zeilen von VL26 bis VL31) - (VL3 + Zeilen von VL20 bis VL23)]					,00			
	<b>VL34</b> Crediti d'imposta utilizzati in sede di dichiarazione annuale - Für die Jahreserklärung in Anspruch genommene Steuer Guthaben					,00			
	<b>VL36</b> Interessi dovuti in sede di dichiarazione annuale Bei Einreichung der Jahreserklärung geschuldete Zinsen		,00						
<b>VL38</b> TOTALE IVA DOVUTA - <b>GESAMTE MWST.-SCHULD</b> (VL32 - VL34 + VL36)		,00							
<b>VL39</b> TOTALE IVA A CREDITO - <b>GESAMTES MWST.-GUTHABEN</b>					,00				
<b>VL40</b> Versamenti effettuati a seguito di utilizzo in eccesso del credito annuale 2009 Zahlungen, die infolge des im Übermaß beanspruchten Jahresguthabens 2009 entrichtet wurden					,00				
QUADRI COMPILATI ABGEFASSTE ÜBERSICHTEN		VA	VE	VF	VJ	VH	VL	VT	
<b>QUADRO VT ÜBERSICHT VT</b>	<b>VT1</b> Ripartizione delle operazioni imponibili effettuate nei confronti di consumatori finali e di soggetti titolari di partita IVA Aufteilung der steuerpflichtigen Geschäftsfälle mit Endverbrauchern und mit Subjekten, die eine MwSt. Nummer besitzen	Totale operazioni imponibili Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Geschäftsfälle		1		Totale imposta Gesamtbetrag Steuer		2	
		Operazioni imponibili verso consumatori finali Steuerpflichtige Geschäftsfälle mit Endverbrauchern		3	,00	Imposta Steuer		4	
		Operazioni imponibili verso soggetti IVA Steuerpflichtige Geschäftsfälle mit MwSt.-pflichtigen Subjekten		5	,00	Imposta Steuer		6	
		Operazioni imponibili verso consumatori finali Steuerpflichtige Geschäftsfälle mit Endverbrauchern				Imposta - Steuer			
	<b>VT2</b> Abruzzo - Abruzzen			1	,00			2	,00
	<b>VT3</b> Basilicata - Basilikata				,00				,00
	<b>VT4</b> Bolzano - Bozen				,00				,00
	<b>VT5</b> Calabria - Kalabrien				,00				,00
	<b>VT6</b> Campania - Kampanien				,00				,00
	<b>VT7</b> Emilia Romagna - Emilia Romagna				,00				,00
	<b>VT8</b> Friuli Venezia Giulia - Friaul-Julisch-Venetien				,00				,00
	<b>VT9</b> Lazio - Latium				,00				,00
	<b>VT10</b> Liguria - Ligurien				,00				,00
	<b>VT11</b> Lombardia - Lombardei				,00				,00
	<b>VT12</b> Marche - Marken				,00				,00
	<b>VT13</b> Molise - Molise				,00				,00
	<b>VT14</b> Piemonte - Piemont				,00				,00
	<b>VT15</b> Puglia - Apulien				,00				,00
	<b>VT16</b> Sardegna - Sardinien				,00				,00
	<b>VT17</b> Sicilia - Sizilien				,00				,00
	<b>VT18</b> Toscana - Toskana				,00				,00
	<b>VT19</b> Trento - Trient				,00				,00
	<b>VT20</b> Umbria - Umbrien				,00				,00
	<b>VT21</b> Valle d'Aosta - Aostatal				,00				,00
	<b>VT22</b> Veneto - Venetien				,00				,00



# MwSt. 2010

## 1. ERKLÄRUNGSVORDRUCK MWST. BASE FÜR DAS JAHR 2009 ALLGEMEINE ANLEITUNGEN

### Vorwort

Der Vordruck für jährliche Erklärung MwSt. BASE/2010 für den Besteuerungszeitraum 2009 ist eine vereinfachte Ausführung des Vordrucks für die jährliche Erklärung MwSt./2010 und kann von den Steuerzahlern, die zum Einschluss der jährlichen Erklärung für MwSt. im Vordruck UNICO 2010 gehalten sind, als Alternative für den vorgenannten Vordruck verwendet werden.

### Subjekte, die den Vordruck verwenden können

Der Vordruck MwSt. BASE/2010 kann von Mehrwertsteuersubjekten, sowohl natürlichen Personen als auch von anderen von den natürlichen Personen abweichenden Subjekten, verwendet werden, die im Laufe des Jahres:

- die fällige Steuer oder die zum Abzug zulässige Steuer gemäß den allgemeinen von der Mehrwertsteuerregelung vorgesehenen Regeln festgelegt haben und somit nicht die spezifischen von den Spezialregelungen für Mehrwertsteuer, wie zum Beispiel die vom Artikel 34 für die Landwirte oder vom Artikel 74-ter für die Reisebüros vorgesehenen Regelungen, angewendet haben
- gelegentlichweise Abtretungen von Gebrauchsgüter und/oder Geschäftsfälle vorgenommen haben, für die die Regelung für damit verbundene Agrartätigkeiten gemäß Artikel 34-bis angewendet wurde
- keine Auslandsgeschäfte getätigt haben (innergemeinschaftliche Abtretungen und Erwerbungen, Abtretungen für Ausfuhren und Einfuhren und so weiter)
- keine Anschaffungen oder Einfuhren ohne Anwendung der Steuer getätigt haben, indem sie sich des Plafondinstituts gemäß Artikel 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 von 1997 bedienen haben
- nicht an außergewöhnlichen Geschäftsfällen oder grundlegenden subjektiven Veränderungen teilgenommen haben.

### Subjekte, die den Vordruck nicht verwenden können

Der Vordruck MwSt. BASE/2010 darf nicht verwendet werden:

- von nicht wohnhaften Subjekten, die im Staatsgebiet eine stabile Organisation gegründet haben bzw. die sich des Steuervertretungsinstituts oder der Direktidentifizierung bedienen
- von Anlageverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Immobilienfonds verwalten
- von Subjekten, die zur Verwendung des Vordrucks F24 Auto EU gehalten sind
- von Konkursverwaltern und amtlichen Liquidatoren, die zur Vorlage der Jahreserklärung im Namen der einem Konkursverfahren unterzogenen Mehrwertsteuerzahler gehalten sind
- von Gesellschaften, die am Liquidationsverfahren der Gruppenmehrwertsteuer gemäß Artikel 73 teilgenommen haben.

Die **Modalitäten** und die **Fristen** für die **Vorlage** des Vordrucks MwSt. BASE/2010 sind dieselben, die für die Vorlage des Vordrucks der Jahreserklärung IVA/2010 in Einheitsform vorgesehen sind.

Nachstehend werden die Anweisungen für das Ausfüllen des Vordrucks MwSt. BASE/2010 erteilt. Für Erläuterungen und Vertiefungen kann Bezug auf die Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks für die jährliche Erklärung MwSt./2010 genommen werden.

Die Beträge sind in Euro anzuführen, wobei der Betrag aufgerundet werden muss, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. höher als 50 Cent ist, bzw. abgerundet, wenn diese darunter liegt. Deshalb wurden im Feld für die Angabe der Beträge nach dem Komma zwei Nullen vorgedruckt.

### 1.1 AUFBAU DES VORDRUCKS

Der Vordruck für die Erklärung MwSt. BASE besteht aus einem **Formular**, das sich aus den Übersichten **VA, VE, VF, VJ, VH, VL und VT** zusammensetzt.

Die entsprechenden Angaben bezüglich der Ermittlung der zu zahlenden Mehrwertsteuer oder des Steuerguthabens müssen in der **Übersicht RX** des UNICO 2010 angegeben werden.

Die Optionen und die Widerrufe, die für die Mehrwertsteuer und die Einkommenssteuer vorgesehen sind, müssen unter Verwendung der **Übersicht VO** der jährlichen Erklärung MwSt./2010 mitgeteilt werden, die im Rahmen der Einheitserklärung vorzulegen ist. Dazu ist auf der Vorderseite des Vordrucks UNICO 2010 ein spezifisches Kästchen vorgesehen, dessen Ankreuzen die Meldung der vorhandenen Übersicht VO ermöglicht.

Steuerzahler mit getrennter Buchhaltung (Art. 36) müssen nur ein Formblatt für jede getrennte Buchhaltung einreichen. Die Übersichten VH und VT sowie der Teil 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL sind nur einmal im ersten Formblatt abzufassen, wobei die zusammenfassenden Angaben aller Tätigkeiten anzuführen sind.

Im oberen Teil aller Seiten jeder Vordrucke müssen die Steuernummer des Steuerzahlers und die laufende Nummer des Formblattes einer jeden Seite übertragen werden.

Bei einer Erklärung bestehend aus einem einzigen Formblatt muss auf allen Seiten die Nummer „01“ eingetragen werden. Für jedes abgefasste Formblatt, müssen zudem die Kästchen in Bezug auf die abgefassten Übersichten (am Fuße der Übersicht VL) angekreuzt werden.

**ZUR BEACHTUNG: zu einer korrekten Abfassung der Erklärung wird darauf hingewiesen, dass die Übersicht nicht abgefasst werden muss, wenn darin keine nennenswerten Daten bzw. Werte anzuführen sind. Der Wert Null ist für den Erwerb der Daten nicht von Bedeutung. Demnach sind die Kästchen, welche die abgefassten Übersichten (am Fuße der Übersicht VL) betreffen, in Bezug auf Übersichten mit Werten gleich Null und bei Fehlen sonstiger geforderter Angaben nicht anzukreuzen.**

## 2. ALLGEMEINE HINWEISE

### 2.1 WO DIE VORDRUCKE ZU FINDEN SIND

Die MwSt.-Erklärungen (einschließlich der Vordr. VR - Rückerstattungsantrag) und die entsprechenden Anleitungen werden von der Druckerei der Finanzverwaltung nicht mehr gedruckt, sondern stehen dem Steuerzahler im telematischen Format unentgeltlich zur Verfügung und können aus der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) und der Seite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) unter Einhaltung der technischen Hinweise, die im Genehmigungsdekret enthalten sind, abgerufen werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vordrucke in schwarz - weiß gedruckt werden können.**

Auf derselben Internet-Seite stehen den Subjekten, welche spezielle Drucksysteme für die Vervielfältigung verwenden, ein elektronisches Sonderformat zur Verfügung.

### 2.2 EINZAHLUNGEN UND RATENZAHLUNGEN

Die aufgrund der Jahreserklärung geschuldete MwSt. ist innerhalb **16. März** eines jeden Jahres einzuzahlen, wenn der entsprechende Betrag höher als 10,33 Euro (10,00 Euro aufgrund der in der Erklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen) ist. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Einzahlungsfrist immer auf den nächsten Arbeitstag verschoben wird, wenn diese auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt.

Die Steuerzahler können die MwSt. in einer einzigen Zahlung einzahlen oder in Raten aufteilen. Der Betrag der Raten muss immer derselbe sein und die erste Rate muss innerhalb der Frist, die für die einzige MwSt.-Einzahlung vorgesehen ist, durchgeführt werden. Die der ersten Rate folgenden Zahlungen sind innerhalb 16. eines jeden Fälligkeitsmonats vorzunehmen, dabei darf die letzte Ratenzahlung auf keinen Fall nach dem 16. November erfolgen.

Auf dem Betrag der Raten nach der Ersten, ist monatlich ein fester Zinssatz von 0,33% dazuzurechnen, das heißt, dass der Zuschlag der zweiten Rate 0,33%, der dritten Rate 0,66% usw., entspricht.

Falls ein Subjekt zur Einreichung der vereinheitlichten Erklärung verpflichtet ist, kann die Einzahlungsfrist auf jene Frist aufgeschoben werden, die für die Einzahlung der geschuldeten Beträge aus der vereinheitlichten Erklärung, vorgesehen ist. Dabei wird ein Zinsaufschlag von 0,40% für jeden Monat oder jeden Teil des Monats nach dem 16. März berechnet. Außerdem müssen die neuen Einzahlungsfristen gemäß Art. 17 des DPR Nr. 435/2001 berücksichtigt werden (siehe Rundschreiben Nr. 51/E vom 14. Juni 2002).

Zusammenfassend kann das Subjekt, das die **MwSt.-Erklärung getrennt einreicht**:

- die Einzahlung in einer einzigen Zahlung innerhalb 16. März vornehmen;
- die Einzahlung in Raten aufteilen und jeder Rate nach der Ersten, einen Zuschlag von 0,33% pro Monat dazurechnen.

Andernfalls soll das Subjekt die MwSt.-Erklärung mit der **vereinheitlichten Erklärung** einreichen, kann er:

- die Einzahlung in einer einzigen Zahlung innerhalb 16. März vornehmen;
- die Einzahlung in einer einzigen Zahlung innerhalb der Verfallsfrist des Vordruckes UNICO mit einem Zinsaufschlag von 0,40% für jeden Monat oder jeden Teil der folgenden Monate vornehmen;
- die Einzahlung in Raten ab 16. März aufteilen und jeder Rate nach der Ersten, einen Zuschlag von 0,33% pro Monat dazurechnen;
- der Betrag der Raten, womit die geschuldeten Beträge innerhalb der für den Vordruck UNICO vorgesehenen Einzahlungsfrist bezahlt werden, ist zuerst bis 16. März für jeden Monat oder für jeden nachfolgenden Teil eines Monats um 0,40% zu erhöhen und nachher muss dieser Betrag um 0,33% im Monat für jede weitere Rate nach der Ersten, erhöht werden.

## 3. VORDRUCKE, DIE VON DEN VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZÄHLERN ZU VERWENDEN SIND

### 3.1 STEUERZÄHLER MIT VEREINHEITLICHTER MWST.-BUCHHALTUNG

Wie zuvor hervorgehoben (siehe Abschnitt 1.1), müssen die Steuerzahler mit Einheitsbuchhaltung zum Zwecke der Mehrwertsteuer den Erklärungsvordruck mit Formularaufbau ausfüllen, der aus einem einzigen **Formular** mit mehreren Übersichten (VA - VE - VF - VJ - VH - VL und VT) besteht und der von allen Subjekten zur Angabe der Buchführungsangaben und der weiteren Angaben bezüglich der ausgeübten Tätigkeit ausgefüllt werden muss.

**Vordruck VR/2010**, dieser ist nur dann abzufassen, wenn ein Rückerstattungsantrag für das MwSt.-Guthaben eingereicht wurde. Dieser Vordruck ist ausschließlich beim gebietsmäßig zuständigen Konzessionär einzureichen.

### 3.2 STEUERZÄHLER MIT GETRENNTEN BUCHHALTUNGEN (ART. 36)

Wie bereits im Vorwort erörtert (Abschnitt sub.1.1) müssen Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausgeübt haben, für welche sie Kraft des Gesetzes bzw. durch die getroffene Wahl, die getrennte Besteuerung gemäß Art.36 geführt haben, außer dem Titelblatt, so viele Vordrucke abfassen, wie sie Bücher geführt haben.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass:

- die Daten, welche im Teil 1 der Übersicht VA und im Teil 1 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VE, VF und VJ anzuführen sind, betreffen jede einzelne getrennt geführte Buchhaltung und müssen demzufolge in jedem Vordruck abgefasst werden;
- die Daten, die im Teil 2 der Übersicht VA und in den Teilen 2 und 3 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VH und VT anzuführen sind, betreffen die gesamte vom Steuerzahler ausgeübte Tätigkeit und sind deshalb in einem einzigen Vordruck zusammenzufassen und zwar im ersten abgefassten Formblatt.

**ZUR BEACHTUNG: Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten, unter welche auch eine Tätigkeit fällt, für welche die Befreiung von der Einreichung der MwSt.-Erklärung vorgesehen ist, besteht für letztere Tätigkeit keine Pflicht das entsprechende zusätzliche Formblatt der Erklärung beizulegen (zum Beispiel die Unterhaltungstätigkeiten gemäß Art. 74, Absatz 6 ausüben).**

*Hingegen sind Steuerzahler, die steuerpflichtige wie auch steuerbefreite Tätigkeiten ausüben, verpflichtet, in der Erklärung auch das zusätzliche Formblatt für die steuerbefreite Tätigkeiten abzufassen. Falls, diese Steuerzahler für die steuerbefreiten Tätigkeiten, die Befreiung dieser Verpflichtungen gemäß Art.36-bis in Anspruch genommen haben, müssen sie im Formblatt, das sich auf die steuerbefreite Tätigkeit bezieht, die buchhalterischen Daten der Anschaffungen wie auch den Gesamtbetrag, der aufgrund des Art. 10, unter den Nr. 11, 18 und 19 angeführten steuerbefreiten Geschäftsfälle, für welche auch weiterhin die Pflicht zur Rechnungsausstellung und Registrierung besteht, anführen.*

Daraus geht hervor, dass sich die Steuerzahler, welche mehrere Tätigkeiten ausüben und laut Gesetz (Art. 36, Absätze 2 und 4) verpflichtet sind, getrennte Bücher zu führen, auf den jeweiligen Umsatz beziehen müssen, um die **regelmäßigen monatlichen oder dreimonatlichen** (nach vorheriger Option) MwSt.-Zahlungen festzulegen.

Steuerzahler hingegen, welche durch die freiwillige Option, die getrennte Buchhaltung anwenden, müssen sich wegen der genannten Zwecke, auf den gesamten Geschäftsumfang aller ausgeübten Tätigkeiten beziehen. Folglich kann sich bei gesetzlich vorgeschriebener getrennter Buchhaltung ergeben, dass der Steuerzahler monatliche Zahlungen für eine Tätigkeit (oder mehrere Tätigkeiten) und dreimonatliche Zahlungen für andere Tätigkeiten durchführen muss. Bei getrennt geführter Buchhaltung infolge der freien Wahl, muss der Steuerzahler den gesamten Geschäftsumfang (alle ausgeübten Tätigkeiten betreffend) angeben, um die periodischen Zahlungen festsetzen zu können. Was den letzteren Fall betrifft, wird darauf hingewiesen, dass beschränkt auf eine oder mehrere Buchhaltungen, infolge der Wahl die Möglichkeit besteht, dreimonatliche Zahlungen durchzuführen, wenn das gesamte Geschäftsvolumen die von den geltenden Bestimmungen vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **innerbetrieblichen Umschreibungen** zwischen getrennten Tätigkeiten, nicht zur Festsetzung des Geschäftsumsatzes beitragen. Demnach müssen die in Übersicht VE der einzelnen Formblätter angeführten Umschreibungen, gemeinsam zu den abschreibbaren Veräußerungen der Güter in Zeile VE38 zwecks Verminderung des Geschäftsumsatzes angegeben werden, da sie der Besteuerung unterworfen sind.

Es ist hervorzuheben, dass innerbetriebliche Umschreibungen der Güter zur Einzelhandelstätigkeit gemäß Art. 24, dritter Absatz, (Tätigkeit für welche die MwSt. mit der sog. Aufgliederung des Prozentsatzes verrechnet wird) sowie die Umschreibungen der Güter vom Einzelhandel auf andere Tätigkeiten, nicht steuerpflichtig sind und nicht in Zeile VE38 anzuführen sind.

## 4. ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DES VORDRUCKS

### 4.1 VORDRUCK

#### 4.1.1 – ÜBERSICHT VA - INFORMATIONEN UND ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT

Die Übersicht VA des Vordrucks MwSt. BASE ist in 2 Abschnitte unterteilt, von denen der erste einige analytische Angaben hinsichtlich der Tätigkeit oder der im Sinne des Art. 36 (vgl. Absatz 3.2) mit autonomer Buchhaltung geleiteten Tätigkeiten enthält, während der zweite einen zusammenfassenden Charakter aller von jedem einzelnen Subjekt ausgeübten Tätigkeiten hat:

- **Teil 1** enthält zwei Zeilen hinsichtlich der Bestimmung der vom Steuerzahlern ausgeübten Tätigkeit;
- **Teil 2** sieht die Angabe einiger Sonderdaten mit Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit des Steuerzahlers vor.

Im häufigsten Fall des Steuerzahlers, der eine einzige Tätigkeit ausübt, müssen die 2 Abschnitte im einzigen Formular ausgefüllt werden.

Wenn der Steuerzahler hingegen mehrere Tätigkeiten mit im Sinne des Art. 36 getrennten Buchführungen ausübt, müssen so viele Formulare vorgelegt und so viele **Teile 1** ausgefüllt werden, wie es die getrennten Tätigkeiten sind, während der **Teil 2** nur einmal unter Angabe der Zusammenfassung der Angaben ausgefüllt werden muss.

Werden mehrere Vordrucke abgefasst, sind diese fortlaufend zu nummerieren und die dazu vorgesehenen Felder oben rechts abzufassen.

#### TEIL 1 – Allgemeine analytische Angaben

In **Zeile VA2** ist der Tätigkeitscode aus der Aufstellung mit der Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten anzugeben, die bei Einreichung der Erklärung gültig war. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Aufstellung der Tätigkeitscodes in den Ämtern der Agentur der Einnahmen aufliegt und auf der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen **www.agenziaentrate.gov.it** und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen **www.finanze.gov.it** zur Verfügung steht. Werden mehrere Tätigkeiten mit vereinheitlichter Buchhaltung ausgeübt, ist, im einheitlichen Formblatt, immer der Code der Haupttätigkeit anzuführen, durch welche im Laufe des Besteuerungszeitraumes der höchste Geschäftsumsatz erzielt worden ist.

Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung im Sinne des Art. 36, ist in jedem Formblatt der Code anzugeben, der sich auf diese Tätigkeit bezieht.

Sind auf demselben Formblatt Daten angegeben, die sich auf mehrere Tätigkeiten beziehen, ist im genannten Formblatt der Code der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit anzuführen.

In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass die vorher unterlassene oder fälschlich mitgeteilte Angabe des Codes der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit in der Steuererklärung zusammen mit der Mitteilung über die Änderung der Daten bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen innerhalb der Einreichungsfrist der Jahreserklärung, die Auferlegung von Strafen verhindert.

**Zeile VA5** muss von den Subjekten abgefasst werden, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes Anschaffungen und Einführen von Endgeräten für den radiomobilen öffentlichen Telekommunikationsdienst am Boden (sog. Mobiltelefone) und für den entsprechenden Verwaltungsdienst durchgeführt haben und für welche die absolute Steuer im Ausmaß von mehr als 50% abgezogen wurde. Die Abfassung dieser Zeile ist auch für Subjekte vorgesehen, deren effektiver Absetzbetrag aufgrund des Vorliegens einer Absetzungseinschränkung infolge der Durchführung von steuerfreien oder nicht der Steuer unterliegenden Geschäften (zum Beispiel Absetzung pro-rata) letztendlich vermindert ist.

In den Spalten 1 und 3 jeweils den besteuerten Gesamtbetrag der Anschaffungen angeben, auch wenn diese über einen Leasingvertrag durchgeführt wurden, und in den Spalten 2 und 4 den Gesamtbetrag der Steuer angeben, die auf den Einführen von Telefonen und der entsprechenden Verwaltungsdienste abgezogen wurde.

#### TEIL 2 – Zusammenfassende Angaben aller durchgeführten Tätigkeiten

##### Begünstigungen für außerordentliche Ereignisse

**Zeile VA10** ist Subjekten vorbehalten, die für diese Steuerperiode durch besondere Gesetzesbestimmungen infolge von Naturkatastrophen bzw. sonstigen außerordentlichen Ereignissen ermächtigt sind, die MwSt.-Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.



Die betreffenden Subjekte müssen im Kästchen den entsprechenden Code anführen, der aus der „Aufstellung der außerordentlichen Ereignisse“ (siehe im Anhang des Vordrucks IVA/2010 „von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte“) zu entnehmen ist.

#### **Anpassung an die Parameter für das Jahr 2008**

**Zeile VA11** ist ausschließlich von jenen Steuerzahlern abzufassen, die für den Besteuerungszeitraum **2008** das Geschäftsvolumen den Ergebnissen der Parameter angepasst haben.

In dieser Zeile müssen die Mehrentgelte (Spalte 1) und die mit Vordr. F24 – Abgabekode 6493 (Spalte 2) bezahlten Steuern angeführt werden.

Diese höhere Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer sind nicht in Übersicht VE anzugeben, da sie sich nicht auf das Jahr 2009, sondern auf das vorhergehende Jahr beziehen.

Steuerzahler, die sich den Ergebnissen der Parameter anpassen möchten, müssen für den **Besteuerungszeitraum 2009** die geschuldete Mehrsteuer innerhalb der Einreichungsfrist der Erklärung 2010 (Beteuerungszeitraum 2009) einzahlen, wobei sie den Vordruck F24 und den Abgabekode 6493 verwenden. Die höhere Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer müssen in der MwSt.-Erklärung/2011 (Beteuerungszeitraum 2010) angeführt werden.

#### **Gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften durchgeführte Geschäftsfälle**

**Zeile VA13**, Gesamtbetrag der Geschäftsfälle, welche von Unternehmen und anderen Steuerzahlern gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften durchgeführt wurden, mit Ausnahme der Wasser-, Strom- und Gasversorgung, sowie alle Geschäftsfälle, die mit Entgelten verbunden sind, die dem Vorsteuereinbehalt unterliegen (Art. 1, Absatz 2, Buchst. a) und b) des MD vom 12. November 1998).

#### **Regelung für Mindeststeuerzahler gemäß Art. 1, Absatz 96 und folgende, Gesetz Nr. 244/2007**

**Zeile VA14** muss von Steuerzahlern abgefasst werden, die ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem auf den sich die vorliegende Erklärung bezieht, die Sonderregelung gemäß Artikel 1, Absätze von 96 bis 117 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 (siehe im Anhang des Vordrucks IVA/2010 unter „Mindeststeuerzahler“) in Anspruch nehmen möchten.

Im Besonderen muss das **Kästchen 1** angekreuzt werden, um mitzuteilen, dass es sich bei der vorliegenden MwSt.-Jahreserklärung um die letzte Erklärung vor Anwendung der neuen Regelung handelt.

Im **Feld 2** muss der Gesamtbetrag der MwSt. angeführt werden, die im Sinne des Artikels 19-bis2, im Zusammenhang mit dem abgeänderten Besteuerungssystem, bereits abgezogen wurde. Es wird daran erinnert, dass im Sinne des Artikels 101, erster Absatz, die infolge der Änderung geschuldete Steuer in einem einmaligen Betrag bzw. in fünf Jahresraten gleichen Betrages mittels Anwendung des Codes 6497 zu zahlen ist. Die Einzige bzw. die erste Rate muss innerhalb der Frist, die für die jährliche MwSt.-Saldozahlung vorgesehen ist und die folgenden Raten müssen innerhalb der Frist, die für die Saldozahlung der Ersatzsteuer vorgesehen ist, bezahlt werden.

Der Betrag der Berichtigung aus Feld 2 ist nicht in Zeile VF56 einzuschließen.

**Zeile VA15** ist den Gesellschaften vorbehalten, die im Sinne des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht tätige Gesellschaften aufscheinen. Im Kästchen ist der Code anzugeben, der einer der folgenden Situationen entspricht:

- “1” nicht tätige Gesellschaft in dem Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist;
- “2” nicht tätige Gesellschaft in dem Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist und im vorhergehenden Jahr;
- “3” nicht tätige Gesellschaft in dem Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist und in den zwei vorhergehenden Jahren;
- “4” nicht tätige Gesellschaft in dem Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist und in den zwei vorhergehenden Jahren und die im Triennium keine relevanten Geschäftsfälle zu MwSt.-Zwecken durchgeführt hat, deren Betrag nicht unter dem Betrag liegt, der aus der Anwendung der Prozentsätze gemäß Artikel 30, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 hervorgeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das MwSt.-Guthaben aus der Jahreserklärung, von den nicht tätigen Gesellschaften und Körperschaften im Vordruck F24 nicht als Ausgleich verwendet werden darf (diese Fälle werden mit den Codes 1, 2 und 3 gekennzeichnet). Was den mit dem Code 4 hervorgehobenen Fall betrifft, wie mit dem Rundschreiben Nr. 25 vom 4. Mai 2007 präzisiert, findet die im letzten Abschnitt des Absatzes 4 des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 enthaltene Bestimmung Anwendung, die den endgültigen Verlust des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens vorsieht.

Die Angabe des Codes 4 durch die Subjekte, die ein Steuerguthaben hervorheben, führt jedoch in jedem Fall zur Ausfüllung der Übersicht RX des Unico 2010 (siehe Anweisungen zum Ausfüllen der Übersicht).

### **4.1.2. – ÜBERSICHT VE - ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSUMSATZES UND DER ENTSPRECHENDEN STEUER AUF DIE STEUERPFLICHTIGEN GESCHÄFTSFÄLLE**

Die Übersicht VE des Vordrucks MwSt. BASE besteht aus vier Teilen: 2) Steuerpflichtige Geschäftsfälle in der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche oder freiberufliche Geschäftsfälle; 3) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage und Steuer; 4) Andere Geschäftsfälle; 5) Geschäftsumsatz.

In Übersicht VE müssen, unterteilt nach Steuersatz und unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26, alle im Inland durchgeführten Geschäfte.

Im Sonderfall, in dem der Steuerzahler im Steuerjahr unter die Mehrwertsteuer fallende Geschäfte mit einem nicht mehr in der Übersicht VE vorhandenen Steuersatz registriert hat, muss er die steuerpflichtigen Beträge bezüglich dieser Geschäfte in der entsprechenden Zeile mit dem sich dem angewendeten Satz annähernden Steuersatz kalkulieren und die entsprechenden Steuern berechnen. Anschließend muss er die (positive oder negative) Steuerdifferenz in der Zeile VE24 unter den Veränderungen einschließen. In den Übersichten VE und VF könnten einige Beträge infolge der kürzenden Berichtigungen, die im Besteuerungszeitraum durchgeführt wurden, mit negativem Vorzeichen aufscheinen. In diesem Fall, ist (innerhalb der Felder) das Vorzeichen (-) vor den entsprechenden Beträgen anzugeben.

Steuerzahler, die im Sinne des Art. 36-bis die Befreiung von den Verpflichtungen beansprucht und im Laufe des Jahres 2009 auch steuerpflichtige Geschäftsfälle durchgeführt haben, sind verpflichtet in Übersicht VE die durchgeführten steuerpflichtigen Geschäftsfälle wie auch die steuerbefreiten Geschäftsfälle gemäß Nummer 11, 18 und 19 des Art. 10 anzuführen, da für diese auch weiterhin die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung und –verbuchung gegeben ist.

**HINWEIS: Steuerzahler, die ab dem Besteuerungszeitraum 2010 die Regelung für Mindeststeuerzahler vorgesehen von Artikel 1, Absatz 96 und folgende des Gesetzes Nr. 244/2007 in Anspruch nehmen, müssen in dieser Erklärung auch jene Steuern berücksichtigen, welche für Geschäftsfälle mit dem Staat und mit anderen Subjekten, die im Artikel 6, letzter Absatz angeführt sind, geschuldet und noch nicht fällig sind.**

**Diese Geschäfte müssen in den Zeilen, die dem angewandten Steuersatz entsprechen, angeführt werden. Sollten diese für die Berechnung des Geschäftsumsatzes der Vorjahre beigetragen haben, muss die entsprechende Bemessungsgrundlage in Zeile VE37 eingeschlossen werden.**

## TEIL 2 – Steuerpflichtige Geschäftsfälle in der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche oder freiberufliche Geschäftsfälle

Der Teil 2 muss von folgenden Subjekten ausgefüllt werden:

- von allen Steuerzahlern, die gewerbliche, künstlerische bzw. freiberufliche Tätigkeiten ausüben;
- von den landwirtschaftlichen Erzeugern in ordentlicher Regelung für Wahlmöglichkeit für alle Verkäufe der Agrar- und Fischereiprodukten gemäß Absatz 1 des Art. 34, die im Jahre 2009 getätigt wurden, und für die, die für die einzelnen Güter vorgesehenen eigenen Sätze anwendbar werden.

Steuerzahler, die eine Kürzung der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (**Verleger**), müssen in Übersicht VE, die Bemessungsgrundlage der Umsätze nach Abzug des zustehenden Absetzbetrages, anführen.

Darüber hinaus muss im Abschnitt der übernommene Teil der Gegenleistungen als steuerpflichtige Grundlage für die Güterverkäufe enthalten sein, für deren Erwerb der Abzug kraft der Vorgabe des Artikels 19-bis1 oder der anderen Bestimmungen begrenzt wurde (zum Beispiel Fahrzeuge, Telefone, Mobiltelefone usw.). Für diese Veräußerungen wird die Bemessungsgrundlage gemäß Artikel 13, letzter Absatz dadurch ermittelt, indem auf das Entgelt der beim Kauf verwendete Prozentsatz der Absetzung angewandt wird.

Die **Unternehmen, welche Leiharbeit (Arbeit auf Zeit) vermitteln**, müssen die Rückerstattungen der Lohn- und Fürsorgeaufwendungen, die das Subjekt für die eingestellten Leiharbeiter im Sinne des Gesetzes für "Leiharbeit" (Gesetz Nr. 196 vom 24. Juni 1997) verpflichtet ist, einzuzahlen und welche von diesem effektiv für den zeitweiligen Arbeitnehmer getragen wurden (Art. 7, G. Nr.133 vom 13. Mai 1999) nicht in die Bemessungsgrundlage einbeziehen, siehe außerdem den Beschluss Nr. 384/E vom 12. Dezember 2002.

Steuerzahler, die das Register der ausgestellten Rechnungen führen, können aus diesem Register die bereits nach Steuerätzen aufgeschlüsselten Beträge entnehmen, und diese in Übereinstimmung mit dem bereits vorgedruckten Steuersatz in die Spalte 1, Zeilen von VE20 bis Zeile VE22, übertragen.

Die Einzelhändler und die anderen Steuerzahler gemäß Art. 22, für die eine Ausstellung der Rechnung nicht Pflicht ist, es sei denn auf Wunsch des Käufers, müssen den Gesamtbetrag der Geschäfte nach Abzug der eingegliederten MwSt. mit den im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 unter dem Posten "Steuerzahler, die das Gegenleistungsregister verwenden" dargelegten Methoden bestimmen.

### Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

**Zeilen von VE20 bis VE22** in diesen Zeilen ist Folgendes anzugeben:

- in der ersten Spalte, die Beträge der steuerpflichtigen Geschäftsfälle, getrennt nach Steuersatz, die im Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder im Register der Entgelte (Art. 24) verbucht wurden bzw. zu verbuchen sind und deren Steuer im Jahr 2009 eintreibbar ist, wobei die für dieses Jahr verbuchten Berichtigungen gemäß Art. 26, zu berücksichtigen sind;
- in der zweiten Spalte, die Beträge der entsprechenden Steuer.

**HINWEIS:** In diesen Zeilen sind auch die Steuerbeträge für die Veräußerungen jener Subjekte einzuschließen, die im Sinne des **Art.38-quater, zweiter Absatz** außerhalb der Europäischen Union ansässig bzw. wohnhaft sind und für welche der Käufer dem Verkäufer im Laufe des Besteuerungszeitraumes nicht die Rechnung mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft zurückgegeben hat. Falls der Käufer dem Verkäufer, die von der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft mit dem Sichtvermerk versehene Rechnung innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsfall und innerhalb des Besteuerungszeitraumes zurückerstattet, ist der Verkäufer zwecks Rückerstattung der MwSt. angehalten, eine Wertverminderung gleich dem berichtigten Betrag in Zeile VE24 durchzuführen, (in diesem Fall ist die Steuer nicht in Übersicht VF einzuschließen). Falls die Rückgabe der Rechnung nach dem 31.12.2009 erfolgt, ist die Wertverminderung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2010, anzuführen.

Veräußerungen, die ohne Anwendung der Steuer im Sinne des **Art. 38-quater, erster Absatz**, durchgeführt wurden und mit den nicht steuerpflichtigen Geschäftsfällen in Zeile VE32 anzugeben sind, für welche dem Verkäufer die Rechnung mit dem Sichtvermerk, der bei Ausreise aus dem Gebiet der Gemeinschaft vom Zollamt angebracht wurde, nicht innerhalb des vierten Monats nach dem Geschäftsfall zurückerstattet wurde, ist der Verkäufer verpflichtet innerhalb des folgenden Monats die erhöhende Berichtigung gleich dem Betrag der anwendbaren Steuer in Zeile VE24 einzutragen, um die entsprechende MwSt.-Schuld klar hervorzuheben. Falls die vorgenannte Frist nach dem 31.12.2009 liegt, ist die erhöhende Berichtigung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2010 anzuführen.

## TEIL 3 – Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage und Steuer

In **Zeile VE23** ist die Summe der Bemessungsgrundlagen und der Steuern anzugeben, welche durch Addieren der Beträge aus den **Zeilen** von **VE20** bis **VE22**, die jeweils aus der Spalte der Bemessungsgrundlagen und jener der Steuern zu entnehmen ist, hervorgeht.

In **Zeile VE24** sind die Steuerberichtigungen und die Steuerauf- bzw. -abrundungen der in den Zeilen von VE20 bis VE22 angeführten Geschäftsfälle anzugeben.

Die Steuer aus Zeile VE23 kann vom Gesamtbetrag der Steuern, welcher aus dem Register der Ausgangsrechnungen und/oder aus dem Register der Entgelte hervorgeht, verschieden sein.

Die etwaige Differenz ergibt sich in folgenden Fällen:

- bei Steuerauf- bzw. -abrundungen, die auf die Rechnungsbeträge vorgenommen wurden (Art. 21. Absatz 2, Buchst. e);
- bei einer in der Rechnung angeführten Steuer, die höher ist als die tatsächlich geschuldete (Art. 21, Absatz 7) und für welche die wertvermindernde Berichtigung nicht vermerkt wurde;
- bei den in der Steuererklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen auf die nächste Euro-Einheit.

Außerdem müssen in dieser Zeile die im Jahr 2009 registrierten erhöhenden und wertvermindernden Berichtigungen der Steuer angeführt werden, die sich auf Umsätze beziehen, welche in den Vorjahren registriert worden sind.

Dieser Differenzbetrag ist in Zeile VE24 anzugeben, wobei im Feld selbst das Vorzeichen (+) angeführt werden muss, falls der Steuergesamtbetrag, der aus den Rechnungsbüchern hervorgeht, höher ist als die berechnete Steuer, andernfalls ist das Vorzeichen (-) anzugeben.

In **Zeile VE25** ist der MwSt.-Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze anzugeben, der sich aus der Erhöhung bzw. Herabsetzung des Betrages aus Zeile VE23, um den Betrag der erhöhten oder herabgesetzten Berichtigungen aus Zeile VE24, ergibt.

#### TEIL 4 – Andere Geschäftsfälle

Im Abschnitt 4 sind die von den im vorherigen Teil 2 abweichenden Geschäften einzuschließen.

In **Zeile VE31** ist der Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze mit Exporteuren, die eine Absichtserklärung ausgestellt haben, anzuführen.

In **Zeile VE32** ist der Gesamtbetrag der anderen nicht als steuerpflichtig betrachteten Umsätze anzuführen (für die Ermittlung dieser Geschäftsfälle siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 unter "Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle" und „Gebrauchte Güter“).

Außerdem sind die Vermittler mit Vertretung verpflichtet, in dieser Zeile die ihnen von den Reiseagenturen (Art. 7 des MD Nr. 340 vom 30.07.1999, vergl. Rundschreiben Nr. 328 vom 24.12.1997) entrichteten Provisionen für Dienstleistungen innerhalb der EU anzugeben.

In **Zeile VE33** ist der Betrag der steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 10 anzuführen. Steuerzahler, für welche im Jahr 2009 die Befreiung von der Rechnungsausstellung und der Registrierung von steuerbefreiten Geschäftsfällen gemäß Art. 36-bis zur Anwendung kam, müssen in dieser Zeile ausschließlich die Geschäftsfälle gemäß den Nummern 11, 18, und 19 des Art. 10 angeben, für welche in jedem Fall die Pflicht zur Rechnungsausstellung und Registrierung bestehen bleibt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass alle Subjekte, die steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, in jedem Fall verpflichtet sind, Teil 3 der Übersicht VF abzufassen.**

In **Zeile VE34, Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle anzugeben, die unter Anwendung des reverse-charge durchgeführt wurden und in folgenden Feldern einzeln angeführt sind:

- im **Feld 2** sind die Abtretungen von Schrott und Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 im Staatsgebiet anzugeben, für welche die Zahlung der MwSt. seitens der Verkäufer vorgesehen ist, die passive Steuersubjekte sind. In dieser Zeile müssen auch die Dienstleistungen aus Arbeits-, Mietverträgen und dergleichen eingeschlossen werden, welche die Umwandlung von nicht eisenhaltigem Schrott zum Gegenstand haben. Die Abtretungen der genannten Güter gegenüber Privatverbrauchern, unterliegen hingegen der ordentlichen Regelung der MwSt. und müssen deshalb ausschließlich im 2. Teil der Übersicht VE eingeschlossen werden (für zusätzliche Erläuterungen siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 unter „Schrott“);
- im **Feld 3** sind die Veräußerungen von Gold für Investitionen anzugeben, die infolge der Option steuerpflichtig sind und die entsprechenden Leistungen für die Vermittlung, die innerhalb des Staatsgebietes mit passiven Steuersubjekten durchgeführt wurden, wie auch der Gesamtbetrag der Veräußerungen von Gold anzugeben, das verschieden von jenem für Investitionen und von reinem Silber ist. Es handelt sich dabei immer um Geschäftsfälle mit passiven Steuersubjekten (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 „Geschäftsfälle mit Gold und Silber“);
- im **Feld 4** sind Dienstleistungen im Bereich des Bauwesens anzugeben, die von Subunternehmern im Sinne von Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) ohne Steueranlastung durchgeführt wurden;
- im **Feld 5** sind Abtretungen von Gebäuden bzw. von Teilen zweckdienlicher Gebäude gemäß Artikel 10, Nr.8-ter, Buchst. b) und d) anzugeben, für welche die Steuer im Sinne von Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-bis) vom Abtretungsempfänger geschuldet ist.

In **Zeile VE35** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle anzugeben, welche unter Anwendung von besonderen Begünstigungen für Personen durchgeführt wurden, die vom Erdbeben betroffen wurden oder von diesen gleichgestellten Personen.

In **Zeile VE36, im Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Geschäfte anzugeben, **die im Jahr mit in den Folgejahren zahlbarer Mehrwertsteuer durchgeführt werden**. Hierbei handelt es sich um Geschäfte, die gegenüber dem Staat oder anderen Subjekten gemäß Artikel 6, letzter Absatz durchgeführt werden, sowie um Geschäfte, die im Sinne des Artikels 7 des Gesetzesdekrets Nr. 185 von 2008 (MwSt. gegen Kasse) durchgeführt werden. Diese letztgenannten Geschäfte müssen auch im **Feld 2** getrennt hervorgehoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschäfte gemäß dieser Zeile und die entsprechende Abgabe nicht im Teil 2 der Übersicht VE enthalten sein dürfen.

In **Zeile VE37** ist für die Herabsetzung des Geschäftsumsatzes (aber ohne Angabe des Vorzeichens "Minus") der Gesamtbetrag der Umsätze anzugeben, die zur Bildung des Geschäftsumsatzes des Jahres oder der Vorjahre beigetragen haben und deren Steuer im Jahr 2009 fällig war.

Diese Geschäftsfälle sind in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Steuersatz in den Zeilen von VE20 bis VE22 nur für die Ermittlung der geschuldeten Steuer des laufenden Jahres anzugeben.

In **Zeile VE38** sind die steuerpflichtigen Beträge (nach Abzug der MwSt.), die nicht unter das Geschäftsumsatz fallen, anzugeben. Es handelt sich dabei gemäß den Bestimmungen des Art. 20 um Abtretungen von abschreibbaren Gütern und um Übertragungen gemäß Art. 36, letzter Absatz. **Dieser Betrag vermindert den Geschäftsumsatz des Jahres.**

**TEIL 5 – Geschäftsumsatz Zeile VE40**, der *Geschäftsumsatz* ergibt sich aus der Summe der in den Zeilen VE23, Spalte 1 und in den Zeilen von VE31 bis VE36 angeführten Beträge und durch den Abzug des Betrages aus Zeilen VE37 und VE38.

#### 4.1.3. – ÜBERSICHT VF – PASSIVGESCHÄFTE UND ABSETZBARE MWST.

Die Übersicht VF des Vordrucks MwSt. BASE setzt sich aus drei Teilen zusammen: 1) Gesamtbetrag der im Staatsgebiet getätigten Anschaffungen; 2) Gesamtbetrag der Anschaffungen und Gesamtbetrag der Steuer; 3) Bestimmung der absetzbare Mehrwertsteuer.

In der Übersicht müssen der steuerpflichtige Betrag und die entsprechende Steuer bezüglich der im Geschäftsjahr des Unternehmens, Kunst oder Beruf, erworbenen Güter und Dienstleistungen angegeben werden, die aus den im Jahr 2009 im Register der Anschaffungen gemäß Art. 25 bzw. in anderen von den Bestimmungen hinsichtlich der besonderen Regelungen vorgesehenen Registern vermerkten Rechnungen unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26, die im gleichen Jahr registriert wurden, resultieren.

### TEIL 1 – Betrag der Anschaffungen im Staatsgebiet

In **Zeilen von VF1 bis VF11** sind die im Inland getätigten Anschaffungen anzugeben, die der Steuer unterworfen wurden und für welche im Jahr 2009 das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde. Diese Beträge sind in Übereinstimmung mit den vordruckten Steuersätzen bzw. Ausgleichssätzen zu übertragen. In diesen Zeilen sind auch die in den Vorjahren durchgeführten Anschaffungen der im Art. 6, letzter Absatz genannten Subjekte anzuführen.

In diesen Zeilen sind auch die Anschaffungen von Gold, von reinem Silber, von Schrott und von Wiederverwertungsmaterial anzuführen, für welche der reverse-charge Mechanismus angewandt wurde (siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 „Geschäftsfälle mit Gold und Silber“ und „Schrott“).

Werden die in den Vorjahren getätigten Anschaffungen im Jahr 2009 registriert und ist der Prozentsatz des Jahres, in dem das Recht auf Absetzung entstanden ist, verschieden von jenem, der im Jahr 2009 Anwendung gefunden hat, siehe die Anleitungen der Zeile VF56 und im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 „Berichtigung des Absetzbetrages“.

Die Steuer der genannten Anschaffungen ergibt sich durch die Multiplikation der steuerpflichtigen Beträge in den Zeilen von VF1 bis VF11 mit den entsprechenden Steuer- oder Ausgleichssätzen.

Die Steuer, die sich aus dieser Berechnung ergibt, ist jeweils unter den entsprechenden Steuersätzen in den Zeilen von VF1 bis VF11 (Spalte 2) anzugeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die entsprechenden Steuern müssen auf die nächste Euro-Einheit auf- bzw. abgerundet werden.

**Zeile VF13** Objektiv nicht steuerpflichtige Anschaffungen, die ohne Verwendung des Plafonds vorgenommen wurden, Anschaffungen, die nicht der Steuer unterliegen und Anschaffungen bezüglich der Gelegenheitsgeschäfte, die unter die vom GD Nr. 41/1995 in geltender Fassung Spielraumregelung fallen.

**Zeile VF14**, steuerfreie Anschaffungen im Inland (Art. 10, siehe Erläuterung zur Zeile VE33).

**Zeile VF15**, Anschaffungen von Subjekten, die im Jahr 2009 die Besteuerung für Mindeststeuerzahler laut Artikel 1, Absatz 96 und folgende des Gesetzes Nr. 244 von 2007 in Anspruch genommen haben.

**Zeile VF16**, Anschaffungen im Inland, die nicht der Steuer unterliegen, da diese gemäß den Sonderbestimmungen durchgeführt wurden, welche für die erdbebengeschädigten Steuerzahler bzw. diesen gleichgestellten Subjekten vorgesehen sind.

**Zeile VF17**, Anschaffungen im Inland, nach Abzug der MwSt., für welche aufgrund des Art.19-bis1, oder aufgrund anderer Bestimmungen, die Absetzung der Steuer nicht zulässig ist. In dieser Zeile sind außerdem einzuschließen:

- die Anschaffungen jener Steuerzahler, die ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle durchführen, für welche die Steuer im Sinne des Art. 19, Absatz 2 nicht absetzbar ist;
- die Anschaffungen, die von Seiten der Subjekte getätigt worden sind, welche im Sinne des Art. 36-bis die Wahl für die Befreiung der steuerlichen Verpflichtungen getroffen haben;
- die steuerfreien Anschaffungen, die gelegentlich durchgeführt wurden bzw. Geschäfte betreffen, die gemäß den Nummern von 1 bis 9 des Art.10 nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen oder steuerpflichtige Nebengeschäfte betreffen (die MwSt. der genannten Geschäfte kann jedenfalls nicht abgezogen werden);
- die Anschaffungen für steuerfreie Tätigkeiten, wenn gelegentlich auch steuerpflichtige Geschäftsfälle durchgeführt werden;
- der Kauf von Trüffeln bei Gelegenheitssammlern, die keine MwSt.-Nummer besitzen und für welche keine Absetzung im Sinne des Art. 1, Absatz 109 des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004 zulässig ist (siehe Rundschreiben Nr. 41 vom 26. September 2005);
- die Anschaffungen für gelegentlich durchgeführte Geschäftsfälle, welche unter die Sonderbesteuerung fallen, die von Art. 34-bis für die im Zusammenhang stehenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehen sind.

Bei Anschaffungen, für welche eine **Teilabsetzung der Steuer** (z.B. 40%) vorgesehen ist, muss nur der steuerpflichtige Betrag angegeben werden, der dem Teil der nicht absetzbaren Steuer entspricht. Der restliche steuerpflichtige Teil und die restliche Steuer sind in den Zeilen von VF1 bis VF11 anzugeben.

In **Zeile VF18 im Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Anschaffungen mit in den Folgejahren zahlbarer Mehrwertsteuer anzugeben, die **2009** vermerkt wurden, gegenüber denen im selben Jahr nicht die Steuerfälligkeit eingetreten ist. Hierbei handelt es sich um die Anschaffungen, die von den Subjekten gemäß letztem Absatz des Art. 6 durchgeführt wurden, sowie die Anschaffungen von Subjekten, die sich der Bestimmung gemäß Art. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 185 von 2008 bedient haben (Mehrwertsteuer gegen Kasse). Die letztgenannten müssen getrennt im **Feld 2** hervorgehoben werden.

**Zeile VF19**, Anschaffungen, die im Vorjahr verbucht wurden und deren Steuer im Jahr **2009** eintreibbar ist. Diese Anschaffungen sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen Prozentsätzen auch in den Zeilen von VF1 bis VF11 ausschließlich in Bezug auf die absetzbare Steuer einzutragen. Dieser Gesamtbetrag (ohne Vorzeichen "minus" anzugeben) ist vom Gesamtbetrag der Anschaffungen des Jahres 2009 abzuziehen.

### TEIL 2 – Gesamtbetrag der Anschaffungen, Gesamtbetrag der Steuer

In **Zeile VF20** muss der Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage und der Steuern angegeben werden, der durch Addieren der in den **Zeilen VF1 bis VF18** der Spalte für die Bemessungsgrundlage beziehungsweise der Spalte für die Steuern und durch Abzug des Betrags der Zeile VF19 festgesetzt wird.

**Zeile VF21** Steuerveränderungen sowie Auf- und -abrundungen der Steuer. Die in der Zeile VF20, Spalte 2 angegebene Steuer auf die Anschaffungen könnte von der aus den Büchern resultierenden Steuer abweichen. Die Differenz zwischen dem Betrag der aus dem Buch resultierende Mehrwertsteuer und der aus der Berechnung resultierende Mehrwertsteuer muss in der Zeile VF21 angegeben werden, der das (+) Zeichen vorangestellt wird, wenn der Gesamtbetrag der aus den Büchern resultierenden Steuer größer als die berechnete Steuer ist, oder umgekehrt das (-) Zeichen.

**Zeile VF22** Gesamtbetrag für die Mehrwertsteuer auf die steuerpflichtigen Anschaffungen, der durch die algebraische Summe der Zeilen VF20 und VF21, Spalte 2 erhalten wird. Der entsprechende Betrag muss dann in der Zeile **VF57** (zum Abzug zulässige Mehrwertsteuer) wiedergegeben werden, wenn keine anderen Zeilen des Teiles 3 dieser Übersicht ausgefüllt werden.

In **Zeile VF24** muss der steuerpflichtige Gesamtbetrag der in der Zeile VF20 angegebenen Anschaffungen aufgeteilt werden. Die folgenden Daten sind nach Abzug der Mehrwertsteuer in den entsprechenden Feldern anzugeben:

**Feld 1**, Kosten der abschreibungsfähigen, materiellen oder immateriellen Güter gemäß den Artikeln 102 und 103 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, einschließlich der Güter zu Kosten unter 516,46 Euro und des Wiederkaufspreises für schon in Leasing erworbene Güter (zum Beispiel Maschinen, Ausstattungen, Anlagen usw.);

**Feld 2**, Kosten der nicht abschreibungsfähigen Investitionsgüter unter Berechnung:

- des Preises für Mieten bezüglich der Investitionsgüter, die mit Leasing-, Nutzungs- und Mietverträgen oder gegen Entgelt erworben wurden;
- die Gegenleistung bezüglich des Kaufs von nicht abschreibungsfähigen Investitionsgütern (zum Beispiel Grundstücken);

**Feld 3**, Kosten der zum Weiterverkauf bestimmten Gütern (Waren) und der zur Produktion von Gütern und Dienstleistungen bestimmten Gütern (zum Beispiel Rohstoffe, Halbfertigteile, Hilfsmaterialien);

**Feld 4** Kosten aller anderen Anschaffungen und Einfuhren von Gütern und Dienstleistungen hinsichtlich der Unternehmenstätigkeit, Kunst oder Profession, die nicht in den vorherigen Feldern enthalten waren (zum Beispiel allgemeine Kosten, Kosten für den Erwerb von Dienstleistungen, usw.).

### TEIL 3 – Ermittlung der absetzbaren MwSt.

Der Abschnitt 3 des Vordrucks MwSt. BASE ist für die Ermittlung der zum Abzug zulässigen Mehrwertsteuer vorgesehen. Die Subjekte, die gemäß Artikel 10 steuerfreie Geschäfte getätigt haben, müssen das **Kästchen 3** der **Zeile VF30** ankreuzen und den **Teil 3-A** ausfüllen. Es wird hervorgehoben, dass bei gelegentlichen steuerfreien Geschäften, d.h. bei steuerfreien, unter den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehenen Geschäften, die unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen, ausschließlich das Kästchen gemäß Zeile **VF53** angekreuzt werden muss.

#### TEIL 3-A – Steuerfreie Geschäftsfälle

Die **Zeile VF31** ist ausschließlich von Subjekten abzufassen, die vorwiegend eine steuerfreie Tätigkeit ausüben und nur gelegentlich steuerpflichtige Geschäftsfälle ausgeübt haben. Die MwSt. der Anschaffungen, die für diese Geschäftsfälle bestimmt sind, ist zur Gänze absetzbar. In diesem Fall müssen in den dafür vorgesehenen Feldern der steuerpflichtige Betrag und die Steuer bezüglich der Anschaffungen für steuerpflichtige Geschäfte angegeben werden, die schon in den Zeilen VF1 bis VF11 dargelegt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die anderen Zeilen in diesem Teil nicht abzufassen sind.

Das Kästchen in **Zeile VF32** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche ausschließlich steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben. In diesem Fall sind die anderen Zeilen dieses Teiles nicht abzufassen und der Betrag dieser steuerpflichtigen Anschaffungen ist in Zeile VF17 einzuschließen, da die entsprechende Steuer nicht abgezogen werden kann.

Das Kästchen in **Zeile VF33** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, die für den Besteuerungszeitraum 2009 von der Wahl gemäß Art. 36-bis Gebrauch gemacht haben. In diesem Fall ist keine andere Zeile dieses Teiles abzufassen und der Betrag der entsprechenden steuerpflichtigen Anschaffungen ist in Zeile VF17 einzuschließen, da dieser nicht abgezogen werden kann.

**Zeile VF34** den Subjekten vorbehalten, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach der Tätigkeit sowohl steuerpflichtiger als auch steuerfreier Geschäfte zur Berechnung des Abzugsanteils im Sinne des Art. 19-bis gehalten sind.

Der Prozentsatz der Absetzbarkeit ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den Geschäftsfällen, die im Laufe des Jahres durchgeführt wurden (zu diesen zählen sowohl die steuerpflichtigen Geschäftsfälle sowie die Geschäftsfälle gemäß Artikel 19, Absatz 3, die zwecks Absetzung den steuerpflichtigen Geschäftsfällen gleichgestellt wurden) und den Gesamtbetrag, der durch die im selben Jahr durchgeführten steuerfreien Geschäftsfälle erhöht wird.

Jedoch werden im Absatz 2 des Artikels 19-bis einige Geschäftsfälle in Betracht gezogen, bei denen die Berechnung des Absetzungsprozentsatzes nicht beeinflusst wird, weshalb man bei diesen Geschäftsfällen weder das Verhältnis zum Zähler noch zum Nenner berücksichtigen muss. Es handelt sich hauptsächlich um Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, um interne Überschreibungen gemäß Art. 36, letzter Absatz, um Geschäftsfälle gemäß Artikel 2, dritter Absatz, Buchst. a), b), d) und f), um steuerfreie Geschäftsfälle laut Artikel 10, Nr. 27 quinquies), sowie um steuerfreie Geschäftsfälle, die unter den Nummern von 1 bis 9 des vorgenannten Art. 10 angeführt sind, vorausgesetzt, dass diese Geschäftsfälle nicht zur eigenen Tätigkeit des passiven Subjektes zählen oder es sich um solche handelt, die zusätzlich zu den steuerpflichtigen Geschäftsfällen durchgeführt werden, oder es sich um Investitionstätigkeiten in Bezug auf den Gegenstand des Unternehmens handelt. In Bezug auf die letzten Geschäfte (von 1 bis 9 des Art. 10) ist die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für die Güter und die Dienstleistungen, die ausschließlich für ihre Durchführung verwendet werden, vorgesehen und dies in Beachtung des von Absatz 2 des Artikels 19 vorgesehenen allgemeinen Prinzips, mit welchem die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für Güter und Dienstleistungen bei steuerfreien Geschäftsfällen vorgesehen ist.

#### **Erforderliche Angaben für die Ermittlung des Absetzungsprozentsatzes, der im Feld 7 anzugeben ist**

In den Feldern 1, 2, 3 und 4 sind einige steuerfreie Geschäftsfälle anzugeben, die bereits in Zeile VE33 angegeben sind.

**In Feld 1** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 10, Nr. 11 anzugeben, die von den Subjekten, welche Gold für Investitionen herstellen oder Gold in Gold für Investitionen verarbeiten und in Art. 19, Absatz 3, Buchst. d) angeführt sind. Diese Geschäftsfälle sind zwecks Absetzung den steuerpflichtigen Geschäftsfällen gleichgestellt (siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 „Geschäftsfälle mit Gold und Silber“).

**In Feld 2** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 10, Nummern von 1 bis 9 anzugeben, wenn sie kein Gegenstand der eigenen Tätigkeit des Unternehmens sind oder zusätzlich zu steuerpflichtigen Geschäftsfällen durchgeführt werden. Diese Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung der absetzbaren pro-rata nicht zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass jede Tätigkeit, die unter den ordentlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens fällt und zwar zum eigenen und institutionellen Gegenstand zählt, als unternehmenseigene Tätigkeit zu betrachten ist, davon sind nur jene Tätigkeiten ausgeschlossen, die nicht zu den Haupttätigkeiten zählen, das heißt unter jene Tätigkeiten, die nicht direkt zur Erzielung der dem Unternehmen eigenen Zweckbestimmung zählen, sondern ausschließlich zu Investitionszwecken als zusätzliche oder gelegentliche Tätigkeit durchgeführt werden (siehe Rundschreiben Nr. 25 vom 3. August 1979 und Nr. 71 vom 26. November 1987).

**In Feld 3** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle laut Art. 10, Nr. 27-quinquies anzugeben. Es handelt sich um Abtretungen, die vorher gekaufte oder importierte Güter zum Gegenstand haben und wofür kein Recht auf eine gänzliche MwSt.-Absetzung im Sinne der Artikel 19, 19-bis1 oder 19-bis2 zusteht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag, der im vorliegenden Feld einzutragen ist, abzüglich der eventuell durchgeführten Veräußerungen von abschreibbaren Gütern anzuführen ist. Die in diesem Feld angeführten Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen.

**In Feld 4** ist der Gesamtbetrag der Abtretungen von abschreibbaren Gütern und der internen Überschreibungen anzugeben, die beide MwSt.-frei sind. Die in diesem Feld angeführten Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen.

In den Feldern 5 und 6 sind besondere Arten von Geschäftsfällen anzuführen, wofür im Sinne des Art. 19, Absatz 3 Anrecht auf eine Absetzung zusteht, auch wenn diese Geschäftsfälle der Verpflichtung auf Rechnungslegung, Registrierung und Erklärung unterliegen und für welche bei der Berechnung der Absetzbetrag pro-rata zu berücksichtigen ist.

**In Feld 5** ist der Gesamtbetrag der Geschäfte, die außerhalb des Staatsgebietes durchgeführt wurden, anzugeben und für welche das Anrecht auf Absetzung vorgesehen wäre, wenn sie in Italien durchgeführt würden. Es handelt sich dabei um Geschäftsfälle, die im Sinne des Art. 7 außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. sind und im Ausland von inländischen Unternehmern, die im Ausland keinen festen Geschäftssitz eingerichtet haben, durchgeführt wurden.

**In Feld 6** ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle gemäß Art. 74, Absatz 1 anzugeben, die der Monophasen-MwSt. unterliegen (Wiederverkauf von Monopolwaren usw.).

**In Feld 7** ist der Absetzungsprozentsatz, der aufgrund der folgenden Rechenformel berechnet wird, anzugeben:

$$\frac{VE40 + VF34 \text{ Feld 1} + VF34 \text{ Feld 5} + VF34 \text{ Feld 6} - (VE33 - VF34 \text{ Feld 4})}{VE40 + VF34 \text{ Feld 5} + VF34 \text{ Feld 6} - VF34 \text{ Feld 2} - VF34 \text{ Feld 3}} \times 100$$

das Ergebnis muss auf die höhere bzw. niedrigere Einheit auf- bzw. abgerundet werden, je nachdem, ob die Dezimalzahl fünf Zehntel überschreitet oder darunter liegt. Zwecks Auf- bzw. Abrundung sind die ersten 3 Dezimalzahlen zu berücksichtigen: Zum Beispiel der Prozentsatz 0,502 wird auf 1 aufgerundet, der Prozentsatz 7,500 wird auf 7 abgerundet. Im besonderen Fall, dass sich ein negativer Prozentwert ergibt, ist 0 (Null) anzugeben, während bei einem Prozentwert von mehr als Hundert, Hundert anzugeben ist.

In **Zeile VF37** ist die absetzbare MwSt. anzugeben. Die Modalitäten zur Abfassung sind in Bezug auf die nachstehend aufgelisteten geschäftlichen Situationen zu unterscheiden:

- die steuerpflichtigen, gelegentlichen Geschäftsfälle (Zeile VF31); in diesem Fall ist der Steuerbetrag aus Zeile VF31, Spalte 2 zu übertragen;
- Durchführung von steuerfreien Geschäftsfällen (Zeile VF32); in diesem Fall ist in Zeile VF37 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- Vorliegen der getroffenen Wahl gemäß Art.36-bis (Zeile VF33); in diesem Fall ist in Zeile VF37 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- gleichzeitiges Vorliegen von steuerfreien und steuerpflichtigen Geschäftsfällen; in diesem Fall erhält man die absetzbare MwSt. durch die Anwendung der Methode der Anteile (pro-rata), wobei die nachstehende Berechnung durchzuführen ist:

$$\text{Absetzbare MwSt. VF37} = (VF22 \times VF34 \text{ Feld 7}) : 100$$

Der algebraisch mit dem Betrag aus Zeile VF37 summierte Betrag aus Zeile VF56 ist in Zeile VG57 zu übertragen.

### TEIL 3-C – Sonderfälle

Die Zeilen VF53 bis VF55 sind den Subjekten vorbehalten, die Folgendes durchgeführt haben:

- gelegentliche steuerfreie Geschäfte,
- ausschließlich steuerfreie unter den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehene Geschäfte, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu steuerpflichtigen Geschäften gehören,
- gelegentliche Abtretungen von Gebrauchtgütern,
- gelegentliche Geschäfte, die unter die vom Art. 34-bis für die verbundenen Agrartätigkeiten vorgesehene Regelung fallen.

**Zeile VF53** das Kästchen muss angekreuzt werden, wenn steuerfreie rein gelegentliche Geschäfte, d.h. ausschließlich steuerfreie unter den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehene Geschäfte, durchgeführt wurden, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu steuerpflichtigen Geschäften gehören. Der Betrag dieser steuerfreien Geschäfte ist in der Zeile VE33 anzugeben, während die diesbezüglichen Anschaffungen in der Zeile VF17 angegeben werden müssen.

**Zeile VF54** das Kästchen muss angekreuzt werden, wenn gelegentliche Abtretungen von Gebrauchtgüter durchgeführt wurden, die mit Anwendung der besonderen vom GD Nr. 41 von 1995 vorgesehenen Margenregelung vorgenommen wurden. Für die Berechnung der Brutto-Gesamtmarge und für die Übertragung der Daten in die Übersicht VE wird auf die im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 unter "Gebrauchte Güter" enthaltene Anleitung für das Ausfüllen der Aufstellung B verwiesen. Es wird präzisiert, dass der Betrag der Anschaffungen bezüglich der besagten Abtretungen in der Zeile VF13 angegeben werden muss, ausgenommen die Anschaffungen von Subjekten, die im Jahre 2009 von der Mindestsatzregelung gemäß Artikel 1, Absätze 96 und folgende des Gesetzes Nr. 244 von 2007 Gebrauch gemacht haben, die in der Zeile VF15 angegeben sind.

**Zeile VF55** muss von den Agrarbetrieben ausgefüllt werden, die gelegentlich Geschäfte durchgeführt haben, für die die für die verbundenen Agrartätigkeiten vom Artikel 34-bis vorgesehene Sonderregelung anwendbar wird. In den Feldern 1 und 2 den steuerpflichtigen Betrag bzw. die Steuer bezüglich der vorgenannten, schon in der Übersicht VE enthaltenen Geschäfte angeben. Die zum Abzug zulässige Mehrwertsteuer wird durch Anwendung des Prozentsatzes von 50% auf den im Feld 2 hervorgehoben Betrag festgesetzt. Die diese Geschäfte betreffenden Anschaffungen sind in der Zeile VF17 anzugeben (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 unter "Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten").

**TEIL 4 – Absetzbare MwSt.**

**Zeile VF56**, Gesamtbetrag der Berichtigungen. Artikel 19-bis2 sieht vor, dass die Steuerabsetzung für die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach jener, die am Anfang durchgeführt wurde, zu berichtigen ist, falls sich der Anspruch auf die Absetzung im Augenblick der Verwendung der Güter und Dienstleistungen verändert hat. Art. 19 sieht vor, dass der Anspruch auf den Absetzbetrag mit Bezug auf die Voraussetzungen zusteht, die zum Zeitpunkt des Entstehens gegeben waren und das Ausmaß der Absetzung bleibt an diesen Zeitpunkt gebunden, auch wenn bei Inanspruchnahme der Absetzung andere Bedingungen vorliegen sollten. Mit Bezug auf die Anschaffungen der Vorjahre, die aber im Jahr auf das sich die Jahreserklärung bezieht registriert wurden, und falls der anwendbare Prozentsatz des Absetzbetrages verschieden von jenem ist, der im Jahr 2009 anzuwenden ist, muss die abzugsfähige Steuer für beide Bezugsjahre berechnet werden. Der Unterschiedsbetrag der sich durch die oben genannte Berechnung zwischen den beiden Prozentsätzen der Absetzung ergibt, muss als Erhöhung oder Minderung des Betrages in dieser Zeile angeführt werden.

**Mindeststeuerzahler laut Gesetz Nr. 244 von 2007 – Abfassungsmodalitäten.** In dieser Zeile ist die infolge der Einführung dieses Besteuerungssystems vorgenommene Berichtigung des Absetzbetrages anzugeben. Dieser Betrag ist demnach ausschließlich in Zeile VA14, Feld 2 einzutragen.

Bei Änderung dieses Besteuerungssystems in die ordentliche Besteuerung, ist diese Zeile in jener Erklärung abzufassen, die sich auf das Jahr, in dem diese Änderung stattgefunden hat, bezieht; dabei ist der berichtigte Absetzbetrag nach Abzug jenes Teiles anzugeben, der bereits in Verminderung der noch geschuldeten Raten bei Übernahme dieser Besteuerung verwendet wurde.

Für die Ermittlung des gesamten Betrages der Berichtigungen, die in der Erklärung anzuführen sind, wurde im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 die Aufstellung D vorgesehen (siehe unter "Berichtigungen des Absetzbetrages").

**Zeile VF57** muss stets von allen Steuerzahlern für die Angabe der zum Abzug zulässigen Mehrwertsteuer ausgefüllt werden, die bei Nichtausfüllung weder der Zeile VF30 noch der Zeile VF56 dem in der Zeile VF22 angegebenen Betrag entspricht.

Beim Ausfüllen der Zeile **VF30** durch Ankreuzen des **Kästchens 3** und beim Ausfüllen des Abschnitts 3-A für steuerfreie Geschäfte muss in dieser Zeile der in der Zeile VF37 hervorgehobene, eventuell um den in Zeile VF56 angegebenen Betrag erhöhte Betrag angegeben werden.

Das Vorhandensein der Zeilen **VF53** und **VF54** erfasst nicht die Zwecke der Steuerfestsetzung und somit darf in der Zeile VF57 kein Betrag angegeben werden.

Beim Ausfüllen der Zeile **VF55** muss zum Zwecke der Festsetzung der in der Zeile VF57 anzugebenden Steuer fünfzig Prozent des Betrages gemäß derselben Zeile VF55 berücksichtigt werden.

**4.1.4. – ÜBERSICHT VJ – ERMITTLUNG DER STEUER FÜR BESONDERE ARTEN VON GESCHÄFTSFÄLLEN**

Die Übersicht VJ des Vordrucks IVA BASE ist der Angabe der besonderen Typologien der Geschäfte vorbehalten, für die die Steuer aufgrund der spezifischen Bestimmungen durch den Erwerber zu zahlen ist.

In der Übersicht sind die Bemessungsgrundlage und die Steuer anzugeben, die sich auf die genannten Geschäftsfälle beziehen, wobei die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind.

Es wird hervorgehoben, dass die in dieser Übersicht angeführten Geschäftsfälle zwecks Absetzung **in Übersicht VF einzuschließen sind**.

In **Zeile VJ3** sind die Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen von Seiten der Subjekte anzugeben, die im Ausland ansässig sind, für die der Abtretungsempfänger bzw. der nationale Auftraggeber im Sinne des Art. 17, Absatz 3, eine Eigenrechnung ausgestellt hat.

In **Zeile VJ6** sind die im Staatsgebiet durchgeführten Anschaffungen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 anzuführen, für welche der Abtretungsempfänger zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist. In dieser Zeile sind auch die Dienstleistungen aufgrund von Arbeitsaufträgen, Werkverträgen und diesen gleichgestellten Verträgen anzugeben, deren Gegenstand die Verarbeitung von nicht eisenhaltigem Schrott ist.

In **Zeile VJ7** sind die innerhalb des Staatsgebietes durchgeführten Anschaffungen von Gold anzugeben, das verschieden von jenem für Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) ist, sowie von reinem Silber für welche die Steuer im Sinne des Art. 17, Absatz 5 vom Abtretungsempfänger geschuldet ist.

In **Zeile VJ8** sind die Anschaffungen von Gold für Investitionen anzugeben, für welche die Steuer vom Abtretungsempfänger infolge der Option für die Besteuerung von Seiten des Abtreters im Sinne des Art. 17, Absatz 5, geschuldet ist.

In **Zeile VJ12** ist der Trüffeleinkauf bei Amateur- und Gelegenheitssammlern anzuführen, die nicht im Besitz der MwSt.-Nummer sind und für welche der Abtretungsempfänger im Sinne des Art. 1, Absatz 109 des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004, eine Eigenrechnung ausgestellt hat. Es wird daran erinnert, dass für diese Anschaffungen keine Steuerabsetzung zulässig ist und dass der entsprechende Betrag in Zeile VF17 (siehe Rundschreiben Nr. 41 vom 26. September 2005) eingeschlossen werden muss.

In **Zeile VJ13** sind die Anschaffungen der Dienstleistungen von Subunternehmern im Baubereich, ohne Steuerbelastung gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) (siehe Rundschreiben Nr. 37 vom 29. Dezember 2006), anzuführen.

In **Zeile VJ14** sind die Ankäufe zweckdienlicher Gebäude oder zweckdienlicher Teile dieser Gebäude gemäß Artikel 10, Nr. 8-ter, Buchstabe b) und d), für welche die Steuer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-bis) vom Abtretungsempfänger geschuldet ist, anzuführen.

In **Zeile VJ15** ist der Gesamtbetrag der MwSt. auf die in dieser Übersicht angeführten Geschäftsfälle anzugeben, der sich aus der Summe der in Spalte 2 der Zeilen von VJ3 bis VJ14 angeführten Beträge ergibt.

**4.1.5. – ÜBERSICHT VH – PERIODISCHE ABRECHNUNGEN****TEIL 1 – Zusammenfassende periodische Abrechnungen für alle durchgeführten Tätigkeiten**

Die Zeilen von **VH1 bis VH12** müssen für die Angabe der Daten (MwSt.-Schulden bzw. MwSt.-Guthaben) aus den durchgeführten, periodischen Abrechnungen von allen Steuerzahlern und Gesellschaften abgefasst werden.

Für die Abfassung der **Zeile VH12** wird darauf hingewiesen, dass das Resultat der entsprechenden Abrechnung einzutragen ist, wobei der Betrag der Akontozahlung eingeschlossen werden muss.

Der im Feld "Schulden" angegebene Betrag einer jeden Zeile dieser Übersicht entspricht der für jeden Zeitraum fälligen Mehrwertsteuer (auch wenn nicht effektiv gezahlt) nach Abzug der besonderen von Sonderbestimmungen vorgesehenen Steuerguthaben, die im Konto regelmäßige Zahlungen verwendet werden. Im Falle von vierteljährlichen Zahlungen im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 in geltender Fassung muss die so festgesetzte Mehrwertsteuer um die 1%-gen Zinsen erhöht werden. Demzufolge entspricht der Betrag, falls die Einzahlung regelmäßig durchgeführt wurde, dem Betrag der MwSt., der in der Spalte „eingezahlte Schuldbeträge“ des entsprechenden Vordruckes F24, angeführt ist.

Steuerzahler mit monatlicher Abrechnung müssen die Zeilen von VH1 bis VH12 abfassen, die den 12 Monaten des Jahres entsprechen. Steuerzahler hingegen, welche im Sinne des Art. 7 des genannten Dekretes Nr. 542 von 1999, vierteljährliche Abrechnungen durchgeführt haben, müssen die Daten der entsprechenden regelmäßigen Abrechnungen in den Zeilen VH3, VH6, VH9 anführen **ohne dabei die Zeile VH12 abzufassen**, da die geschuldete MwSt. (bzw. das Guthaben) des vierten Vierteljahres, von diesen Subjekten bei der Einzahlung der Jahreserklärung zu berechnen ist. Ergibt sich bei der Abrechnung in der Jahreserklärung ein Ausgleichsbetrag, ist das Guthaben in Zeile VL32 bzw. der Schuldbetrag in Zeile VL33 einzutragen.

**Steuerzahler, welche im Sinne des Art. 73, Absatz 1, Buchst. e) und des Art. 74, Absatz 4, vierteljährliche Verrechnungen, in Bezug auf die vier Vierteljahre des Kalenderjahres durchführen, sind angehalten die Angaben zu den laufenden Einzahlungen in die entsprechenden Zeilen VH3, VH6, VH9 und VH12 (mit Bezugnahme auf das letzte Vierteljahr), einzutragen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerzahler welche mehrere Tätigkeiten ausüben und im Sinne des Art. 36 getrennte Bücher führen, aufgrund des Gesetzes oder aufgrund ihrer Wahl, im letzten Monat jedes Vierteljahres, den Gesamtbetrag aus der monatlichen Verrechnung mit jenem der vierteljährlichen Verrechnung, innerhalb der Frist für die monatliche Verrechnung, ausgleichen können. Demnach ist in den Zeilen VH3, VH6, VH9 und VH12 ein einziger Betrag anzugeben, welcher mit der algebraischen Summe der Guthaben und der Verbindlichkeiten, die aus den Verrechnungen der einzelnen Perioden hervorgehen, übereinstimmt (siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 unter „Getrennte Buchhaltungen“).

Bei Berichtigung einer unterlassenen Steuerzahlung für eine vorhergehende periodische Verrechnung, muss der Steuerzahler in der Zeile der Übersicht VH, die der Periode entspricht, in welcher die Berichtigung durchgeführt wird, die aufgrund der Berichtigung eingezahlten Beträge nicht berücksichtigen, da, wie oben angeführt, im Zusammenhang mit jeder Periode (Monat bzw. Vierteljahr) der Betrag, der für diese Periode angezahlt werden muss, anzugeben ist, auch falls die Zahlung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt wurde. Bei infolge von **Berichtigung** gemäß Artikel 13 des GvD Nr. 472 von 1997 vorgenommenen Zahlungen muss das Kästchen in der Zeile angekreuzt werden, das dem Zahlungszeitraum entspricht, für den der Steuerzahler das vorgenannte Institut in Anspruch genommen hat. Außerdem wird daran erinnert, dass die Zinsen für die freiwillige Berichtigung nicht in die Beträge dieser Übersicht einzuschließen sind.

**ZUR BEACHTUNG: Falls der Betrag der geschuldeten Steuer 25.82 Euro einschließlich der vom Steuerzahler vierteljährlich geschuldeten Zinsen nicht überschreitet, ist die Einzahlung nicht durchzuführen und die Steuerschuld ist in das Feld der Schuldbeträge jener Zeile zu übertragen, die sich auf den Zeitraum der Abrechnung bezieht. Infolgedessen ist die Steuerschuld in die nächste vierteljährliche Abrechnung zu übertragen.**

In **Zeile VH13** ist der Betrag der geschuldeten Akontozahlung anzuführen, auch falls dieser nicht tatsächlich entrichtet worden ist. Diese Zeile ist von Steuerzahlern abzufassen, die im Sinne des Art. 6 des Gesetzes Nr. 405 vom 29. Dezember 1990 in der geltenden Fassung verpflichtet sind, die Akontozahlung vorzunehmen (siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 „Akontozahlung“). In das **Kästchen Methode** ist der Code einzutragen, welcher der Methode entspricht, die bei Ermittlung der Akontozahlung angewandt wurde:

- “1” historische Methode;
- “2” Methode aufgrund voraussehbarer Werte;
- “3” analytische – effektive Methode;
- “4” Subjekte, welche im Bereich der Telekommunikation, der Wasser- und Energiezufuhr, der Sammlung und Entsorgung von Abfall usw. arbeiten.

**ZUR BEACHTUNG: Liegt der Betrag der Akontozahlung unter 103,29 Euro ist keine Akontozahlung geschuldet und in dieser Zeile ist kein Betrag einzutragen.**

**Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler, die besondere Steuerguthaben verwendet haben**

Der Steuerzahler, der bei der regelmäßigen Zahlung oder bei Anzahlung besondere Steuerguthaben verwendet, muss im Feld "Schulden" der Zeilen zwischen VH1 und VH13 die Ergebnisse der Zahlungen und den Anzahlungsbetrag nach Abzug der verwendeten Guthaben angeben. Die Summe der besagten so verwendeten Guthaben muss in der Zeile VL28 eingeschlossen werden. Die besonderen bei der Jahreserklärung verwendeten Steuerguthaben müssen hingegen in den Zeilen VL34 bzw. VL35 wiedergegeben werden. Beansprucht der Steuerzahler die genannten Steuerguthaben für den Ausgleich im Zahlungsvordruck F24, müssen die Ergebnisse der periodischen Abrechnungen und der Betrag der Akontozahlung in Übersicht VH angeführt werden, ohne dabei den durchgeführten Ausgleich zu berücksichtigen.

**Hinweise für Subjekte, die von außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden**

Siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 unter "von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte".

**Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler mit getrennter Buchhaltung (Art. 36)**

Siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 unter "Getrennte Buchhaltungen".

**Abfassung der Übersicht VH seitens der Unterlieferanten (Art. 74, Absatz 5)**

Subjekte, welche die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung der MwSt. für die Tätigkeiten aufgrund von Zulieferungsverträgen (unter Verwendung der entsprechenden Tätigkeitscodes) in Anspruch genommen haben, müssen die Steuer der entsprechende Tätigkeiten in jener Zeile anführen, die dem Abrechnungszeitraum, während dem diese durchgeführt wurden entspricht, auch wenn die Zahlung mit viermonatlicher Fälligkeit (ohne Zahlung der Zinsen) anstelle der monatlichen durchgeführt wurde (siehe Rundschreiben Nr. 45/E vom 18. Februar 1999).

**Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler mit Buchhaltung bei Dritten**

Für die Abfassungsmodalitäten der Übersicht VH siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010 unter „Steuerzahler, deren Buchhaltung von Dritten geführt wird“.



#### 4.1.6 – ÜBERSICHT VL - ABRECHNUNG DER JAHRESSTEUER

Die Übersicht VL des Vordrucks MwSt. BASE besteht aus drei Teilen. Sollten infolge der getrennten **Buchhaltungen** (Art. 36) mehrere Formblätter abgefasst werden, muss Teil 2 und 3 der vorliegenden Übersicht abgefasst werden und die zusammenfassenden Angaben aller erklärten Tätigkeiten (siehe Abs. 3.2) nur im ersten Formblatt, das als Vodr. 01 gekennzeichnet ist, angeführt werden.

##### TEIL 1 - Ermittlung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens des Besteuerungszeitraumes

**Zeile VL1** Summe der Zeilen VE25 und VJ15.

**Zeile VL2** den Betrag gemäß Zeile VF57 angeben.

**Zeile VL3** aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VL1 und VL2 festgesetzte Steuerschuld.

**Zeile VL4** aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VL2 und VL1 festgesetztes Steuerguthaben.

##### TEIL 2 - Guthaben aus dem Vorjahr

Der vorliegende Teil ist von jenen Subjekten abzufassen, die in der Erklärung für den Besteuerungszeitraum 2008, ein jährliches Guthaben aufweisen, für welches sie keine Rückerstattung beantragt haben.

In **Zeile VL8** ist das Guthaben aus der Erklärung für das Jahr 2008 anzugeben, für welches kein Rückerstattungsantrag gestellt wurde, jedoch in Absetzung oder als Ausgleich verwendet wurde und aus Zeile VX5 oder für die Subjekte, die den vereinheitlichten Vordruck eingereicht haben, aus der entsprechenden Zeile der Übersicht RX hervorgeht.

Falls dieses Guthaben von der Agentur der Einnahmen infolge der Verrechnung der Steuer gemäß Art. 54-bis abgeändert wurde, ist in der Zeile folgendes anzugeben:

- das in der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannte Guthaben, falls es höher als der erklärte Betrag ist;
- falls der anerkannte Betrag (z.B. 800) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1000) ist, so ist das niedrigere Guthaben (800) anzugeben. Sollte der Steuerzahler infolge der Mitteilung hingegen die Differenz zwischen dem erklärten Guthaben und dem anerkannten Guthaben (200, im angeführten Beispiel) mittels Vodr. F24 eingezahlt haben, ist das gesamte erklärte Guthaben (1000) anzugeben.

In **Zeile VL9** ist das MwSt.-Guthaben anzugeben, das in der vorhergehenden Erklärung (MwSt. Erklärung 2009 für das Jahr 2008) als Absetzung oder als Ausgleich übertragen wurde und vor Einreichung der Erklärung in Bezug auf das Jahr 2009, mittels Vordruck F24 ausgeglichen wurde.

In dieser Zeile ist auch das etwaige höhere Guthaben einzuschließen, das in der im Sinne des Art. 54-bis zugesandten Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt wurde und das auf die gleiche Art und Weise für den Ausgleich anderer Beträge, die vor der Einreichung der vorliegenden Erklärung geschuldet waren, verwendet wurde.

##### TEIL 3 – Ermittlung der MwSt.- Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

In **Zeile VL20** sind die während des Jahres beantragten Rückerstattungen anzugeben. Der Betrag der im Sinne des Art. 38-bis, Absatz 2 im Laufe des Jahres beantragten Rückerstattungen ist auch dann anzuführen, falls die ordnungsmäßig beantragten Rückerstattungen noch nicht (gänzlich oder nur teilweise) ausbezahlt wurden.

In **Zeile VL22** ist der Betrag der absetzbaren Überschüsse der ersten drei Vierteljahre des Jahres 2009 anzugeben, die zum Datum der Einreichung der Jahreserklärung mittels Vodr. F24 als Ausgleich verwendet worden sind (Art. 17, GvD Nr. 241 von 1997). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Guthaben im Sinne des Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 mit anderen Steuern, Beiträgen und Prämien ausgeglichen werden können. Ansonsten kann für diese Guthaben ein Antrag um Rückerstattung im Laufe des Jahres gestellt werden. Der Ausgleich der geschuldeten Beträge kann nur von jenen Subjekten vorgenommen werden, die im Sinne des Art. 38-bis, zweiter Absatz berechtigt sind auch im Laufe des Jahres Rückerstattungen zu beantragen.

In **Zeile VL23** ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzugeben, die von den Steuerzahlern mit vierjährlichen Abrechnungen auf die ersten drei periodischen Abrechnungen geschuldet sind, auch wenn dieser Betrag nicht genau mit jenem der tatsächlich eingezahlten Zinsen übereinstimmt. In dieser Zeile müssen klarerweise auch die geschuldeten Zinsen (geschuldet im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999) für die vierteljährlichen Zahlungen eingeschlossen werden, die durch nachfolgende Berichtigungen mit Verspätung eingezahlt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen auf die Steuer, die bei Abgabe der Jahreserklärung gezahlt werden muss, nicht in dieser Zeile, sondern in **Zeile VL36** angegeben werden muss.

**Zeile VL26**, Guthabenüberschuss des Vorjahres. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen den in den Zeilen VL8 und VL9 angeführten Beträge.

In **Zeile VL27** ist das Guthaben anzugeben, dessen Rückerstattung in den Vorjahren beantragt wurde und für welches das zuständige Amt die Rückerstattung formell verweigert hat, den Steuerzahler aber ermächtigt hat, das Guthaben im Jahre 2009 bei der periodischen Abrechnung oder bei der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen (siehe das DPR Nr. 443 vom 10. November 1997 und das Rundschreiben Nr.134/E vom 28.Mai 1998).

In **Zeile VL28** ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag besonderer Steuerguthaben, die für das Jahr 2009 als Abzug der periodischen Zahlungen und der Akontozahlungen verwendet wurde. Aufgrund der im Art. 1, Absätze von 53 bis 57 des Gesetzes Nr. 244 von 2007 enthaltenen Bestimmungen, können die in der Übersicht RU angeführten Steuerguthaben ab dem Jahr 2008, auch in Abweichung dessen, was in den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 250.000 Euro verwendet werden. Der überschüssige Betrag wird auch über die eventuell von den einzelnen Einführungsgesetzen vorgesehene Zeitgrenze hinaus vorgetragen und ist jedenfalls über den gesamten Restbetrag ab dem dritten auf das Jahr, in dem der Überschuss erzeugt wurde, folgende Jahr ausgleichbar. Mit Beschluss Nr. 9/DF vom 3. April 2008 hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen darauf hingewiesen, dass der Höchstbetrag von 250.000 Euro mit dem allgemeinen von Artikel 25, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 241 vom 9. Juli 1997 vorgesehenen Höchstbetrag der Ausgleichsbeträge (516.456,90) zusammengerechnet werden kann. In dem Fall, dass die ausgeglichenen Beträge in einem bestimmten Jahr unter dem Betrag von 516.456,90 liegen, wird im selben Beschluss weiters festgelegt, dass die Guthaben aus der Übersicht RU auch über den genannten Höchstbetrag von 250.000 Euro bis Übereinstimmung des nicht ausgeschöpften allgemeinen Höchstbetrages in Anspruch genommen werden können. Der besagte Höchstbetrag findet im Fal-

le eines Steuerguthabens gemäß Artikel 1, Absatz 280 des Gesetzes Nr. 296 von 2006 (Forschung und Entwicklung) keine Anwendung; dasselbe gilt ab 1. Januar 2010 für das von Artikel 1, Absatz 271 des genannten Gesetzes Nr. 296 von 2006 vorgesehene Steuerguthaben. Dieser Höchstbetrag wird auch auf die von Art. 29 des Gesetzesdekretes Nr. 248 vom 31. Dezember 2007 eingeräumten oder aufgeschoben Vergünstigungen (Vergünstigungen für die Verschrottung und für den Ankauf von Fahrzeugen und Motorrädern infolge einer Verschrottung) nicht angewandt. Im Sinne des Art. 1, Absatz 10 des Gesetzesdekrets Nr. 5 vom 10. Februar 2009, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 9 vom 9. April 2009 umgeschrieben, wird die Verwendungsgrenze nicht auf die Steuerguthaben angewandt, die als Rückerstattung der vorgestreckten Beiträgen in Form von Nachlass auf den Verkaufspreis eines Guts oder einer Dienstleistung zustehen. Zudem wird der genannte Höchstbetrag für die Unternehmen, welche bei der Agentur der Einnahmen gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 212 von 2000 einen vorherigen Antrag eingereicht haben nicht angewandt;

In **Zeile VL29** ist der Gesamtbetrag der periodischen Einzahlungen einschließlich der MwSt.-Akontozahlungen (siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2010) und der vierteljährlichen Zinsen, sowie der Steuern und Zinsen anzugeben, die infolge der Berichtigung gemäß Art. 13 des GvD Nr. 472 von 1997 in Bezug auf das Jahr 2009 entrichtet wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der periodischen Zahlungen aus der Summe der MwSt.-Angaben hervorgeht, die in der Spalte "eingezahlte Schuldbeträge" des "Teiles Staatssteuer" der Zahlungsvordrucke F24 angeführt sind, auch wenn diese infolge eines Ausgleiches mit den Guthaben sonstiger Abgaben, (auch MwSt.) Beiträgen oder Prämien nicht tatsächlich eingezahlt wurden und für welche folgende Abgabekodes verwendet worden sind:

- von 6001 bis 6012 für monatliche Einzahlungen;
- von 6031 bis 6033 für vierteljährliche Einzahlungen und der Kode 6034 für die Einzahlung des vierten Vierteljahres, die von Seiten der Steuerzahler gemäß Art. 73, Absatz 1, Buchst. e) und Art. 74, Absatz 4 durchgeführt wurden;
- 6013 und 6035 für Akontozahlungen;
- von 6720 bis 6727 für Einzahlungen, die für Sub-Lieferanten durchgeführt wurden.

In **Zeile VL31** sind anzuführen:

- der Gesamtbetrag der ergänzenden Steuereinzahlungen für das Jahr 2009, welche aufgrund von Feststellungsprotokollen oder aus anderen Gründen in Bezug auf die bereits in den Geschäftsbüchern registrierten Geschäfte vorgenommen wurden, wobei die Beträge, die für Zinsen und Strafen bezahlt wurden, nicht anzugeben sind. Nicht anzugeben sind auch die ergänzenden Steuerzahlungen, welche im Laufe des Jahres 2009 getätigt wurden und sich auf andere Jahre beziehen;
- der höhere MwSt.-Absetzbetrag (der eventuell als Restbetrag zusteht) für Anschaffungen von abschreibbaren Gütern. In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der zustehenden höheren Steuerabsetzung - gemäß Gesetz Nr. 64 vom 1. März 1986 bzw. GD Nr. 318 vom 31. Juli 1987 - hinsichtlich der restlichen Leasingraten auf Rechnungen, welche im Laufe des Jahres 2009 für den Ankauf von abschreibbaren Gütern verbucht wurden, anzugeben. Aufgrund der Tatsache, dass die jeweiligen von den genannten Gesetzen vorgesehenen Fristen bereits seit einigen Jahren verfallen sind, wird darauf hingewiesen, dass der höhere Absetzbetrag weiterhin nur für abschreibbare Güter anzuwenden ist, welche mittels Finanzierungsleasingverträgen erworben wurden, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Verträge, die Aufträge und die Lieferungen der Waren noch vor Ablauf der Fristen erfolgt sind. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass der steuerpflichtige Gesamtbetrag dieser Anschaffungen in Feld 1 der Zeile VF24 übertragen werden muss.

**Zeile VL32**, Gesamtbetrag der MwSt.-Schuld, der angegeben werden muss, wenn die Summe der Schulden aus Spalte 1 (Zeile VL3 und Zeilen von VL20 bis VL23) höher ist als die Summe der Guthaben aus Spalte 2 (Zeile VL4 und Zeilen von VL26 bis VL31). Der Betrag ergibt sich aus der Differenz der genannten Beträge.

**Zeile VL33**, Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens, der angegeben werden muss, wenn die Summe der Beträge aus Spalte 2 (Zeile VL4 und Zeilen von VL26 bis VL31) höher ist als die Summe der geschuldeten Beträge aus Spalte 1 (Zeile VL3 und Zeilen von VL20 bis VL23). Der Betrag ergibt sich aus der Differenz der genannten Beträge.

In **Zeile VL34** ist der Betrag des außerordentlichen Steuerguthabens anzugeben, das von bestimmten Kategorien von Steuerzahlern in der Jahreserklärung für den Abzug der geschuldeten MwSt. (VL32), verwendet wurde. Es wird daran erinnert, dass diese außerordentlichen Guthaben ausschließlich für die Zahlung der geschuldeten Steuern beansprucht werden können und infolgedessen auch in der Jahreserklärung, niemals in abzugsfähige Steuerüberschüsse umgewandelt werden können (im folgenden Jahr in Absetzung zu bringen bzw. die Rückerstattung beantragen). Aufgrund der im Art. 1, Absätze von 53 bis 57 des Gesetzes Nr. 244 von 2007 enthaltenen Bestimmungen, können die in der Übersicht RU angeführten Steuerguthaben ab dem Jahr 2008, auch in Abweichung dessen, was in den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 250.000 Euro verwendet werden. Der Überschussbetrag kann auch über die von den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesehene Frist auf einen späteren Zeitpunkt übertragen werden und ab dem dritten Jahr, nach dem der Überschuss entstanden ist, jedenfalls gänzlich ausgeglichen werden. Mit Beschluss Nr. 9/DF vom 3. April 2008 hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen darauf hingewiesen, dass der Höchstbetrag von 250.000 Euro mit dem allgemeinen von Artikel 25, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 241 vom 9. Juli 1997 vorgesehenen Höchstbetrag der Ausgleichsbeträge (516.456,90) zusammenzurechnen ist. In dem Fall, dass die ausgeglichenen Beträge in einem bestimmten Jahr unter dem Betrag von 516.456,90 liegen, wird im selben Beschluss weiters festgelegt, dass die Guthaben aus der Übersicht RU auch über den genannten Höchstbetrag von 250.000 Euro bis Übereinstimmung des nicht ausgeschöpften allgemeinen Höchstbetrages in Anspruch genommen werden können. Der besagte Höchstbetrag findet im Falle eines Steuerguthabens gemäß Artikel 1, Absatz 280 des Gesetzes Nr. 296 von 2006 (Forschung und Entwicklung) keine Anwendung; dasselbe gilt ab 1. Januar 2010 für das von Artikel 1, Absatz 271 des genannten Gesetzes Nr. 296 von 2006 vorgesehene Steuerguthaben. Dieser Höchstbetrag wird auch auf die von Art. 29 des Gesetzesdekretes Nr. 248 vom 31. Dezember 2007 eingeräumten oder aufgeschoben Vergünstigungen (Vergünstigungen für die Verschrottung und für den Ankauf von Fahrzeugen und Motorrädern infolge einer Verschrottung) nicht angewandt. Im Sinne des Art. 1, Absatz 10 des Gesetzesdekrets Nr. 5 vom 10. Februar 2009, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 9 vom 9. April 2009 umgeschrieben, wird die Verwendungsgrenze nicht auf die Steuerguthaben angewandt, die als Rückerstattung der vorgestreckten Beiträgen in Form von Nachlass auf den Verkaufspreis eines Guts oder einer Dienstleistung zustehen. Zudem wird der genannte Höchstbetrag für die Unternehmen, welche bei der Agentur der Einnahmen gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 212 von 2000 einen vorherigen Antrag eingereicht haben, nicht angewandt.

In **Zeile VL36** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen anzugeben, die von den Steuerzahlern mit vierteljährlichen Abrechnung in Bezug auf den MwSt.- Jahresausgleich (VL32-VL34) einzuzahlen sind.

In **Zeile VL38** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. anzugeben; diesen Betrag erhält man, indem man von dem in Zeile VL32 angeführten Betrag die eventuell verwendeten Guthaben (VL34) abzieht und die vierteljährlich geschuldeten Zinsen (VL36) dazurechnet. Dieser Betrag muss in der Übersicht RX des Vordrucks UNICO angegeben werden, für den Fall, dass dieser über 10,33 liegen sollte (10,00 Euro aufgrund der in der Erklärung vorgenommenen Abrundungen).

In **Zeile VL39** ist der Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens aus Zeile VL33 anzugeben.

Dieser Betrag muss in der Übersicht RX des Vordrucks UNICO angegeben werden. Beim Ausfüllen der Zeile VL40 setzt sich der in der vorgenannten Übersicht anzugebende Betrag aus der Summe der Beträge gemäß den Zeilen VL39 und VL40 zusammen

In **Zeile VL40** wird ein höheres MwSt.-Guthaben des Besteuerungszeitraumes, auf den sich die Erklärung bezieht, für den Ausgleich in Anspruch genommen, als jenes das zusteht, ist der Betrag der durchgeführten Einzahlung mit dem Abgabekode 6099 ohne den bezahlten Zinsen anzugeben, damit der nicht zustehende, jedoch in Anspruch genommene Mehrbetrag des Guthabens, gemäß dem Verfahren, das im Rundschreiben Nr. 48/E vom 7. Juni 2002 beschrieben ist, rückerstattet wird).

#### 4.1.7 – ÜBERSICHT VT – GETRENNTE ANGABE DER GESCHÄFTSFÄLLE MIT ENDVERBRAUCHERN UND MWST.-PFLICHTIGEN SUBJEKTEN

Diese Übersicht ist im Vordruck für die Jahreserklärung für die getrennte Angabe der Güterabtretungen und Dienstleistungen eingeführt worden, es handelt sich dabei um Güterabtretungen und Dienstleistungen, die mit Endverbrauchern und Inhabern einer MwSt.-Nummer, im Sinne des Artikels 33, Absatz 13 des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003, durchgeführt worden sind.

Die vorliegende Übersicht ist für MwSt.-pflichtige Subjekte bestimmt, die zur Einreichung der Erklärung verpflichtet sind und ist ausschließlich im Formblatt Nr. 01 abzufassen. In den Fällen der getrennten Buchführungen muss die Übersicht einmal ausgefüllt und die Angaben bezüglich der unterschiedlichen Buchführungen zusammengefasst werden, d.h. bezüglich der verschiedenen Subjekte, die an der Umwandlung teilgenommen haben.

##### **Zeile VT1 Aufteilung der steuerpflichtigen Geschäftsfälle mit Endverbrauchern und mit Subjekten, die eine MwSt. Nummer besitzen**

In **Feld 1** ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, der aus der Summe der im Feld der Zeile VE23 aller Vordrucke, aus denen die Erklärung besteht, hervorgehobenen Beträge hervorgeht.

In **Feld 2** ist der Gesamtbetrag der Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, der aus der Summe der in der Zeile VE25 aller Vordrucke, aus denen die Erklärung besteht, hervorgehobenen Beträge hervorgeht.

In **Felder 3 und 5** muss der Betrag aus Feld 1 zwischen den Geschäften mit Endverbrauchern und jenen mit Inhabern einer MwSt. Nummer entsprechend aufgeteilt werden. Für diesen Zweck kann man auf die Modalitäten für die Bestätigungen der Entgelte Bezug nehmen, die von den Artikeln 21 und 22 vorgesehen sind bzw. auch auf sonstige Kriterien, welche die Tätigkeit qualifizieren. Die steuerpflichtigen Tätigkeiten der Künstler und Freiberufler sind mit Bezug auf die Endverbraucher zu verstehen, es sei denn der Empfänger wurde anders eingestuft. Die Qualifizierung kann aus der Bestätigung gemäß Art. 21 entnommen werden.

In **Felder 4 und 6** sind die Steuer in Bezug auf die Geschäftsfälle anzuführen, die in den Feldern 3 und 5 angegeben sind.

##### **Zeilen von VT2 bis VT22 Aufteilung der Geschäftsfälle mit Endverbrauchern je nach Region**

Sollten Steuerzahler, Geschäftsfälle mit Endverbrauchern durchgeführt und die Felder 3 und 4 der Zeile VT1 abgefasst haben, können sie diese Beträge in den Zeilen aufteilen, die den Regionen und autonomen Provinzen entsprechen, in denen sich der Ort bzw. die Orte der Tätigkeitsausübung befinden.

#### 4.2 VORDRUCK VR FÜR DEN RÜCKERSTAT- TUNGSAN- TRAG DES MWST.- GUTHABENS

Der Vordruck VR/2010 ist von jenen Steuerzahlern zu verwenden, welche die Rückerstattung des Steuerguthabens aus der Jahreserklärung beantragen möchten.

**Für die Abfassung des Vordruckes und die Voraussetzungen, die den Antrag rechtfertigen, wird auf die entsprechenden Anleitungen verwiesen.**